

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur sechsten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle** 3
- Verordnung (EG) Nr. 1052/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 9
- Verordnung (EG) Nr. 1053/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 11
- Verordnung (EG) Nr. 1054/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse 14
- Verordnung (EG) Nr. 1055/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements 16
- Verordnung (EG) Nr. 1056/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln 18
- Verordnung (EG) Nr. 1057/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira 20
- Verordnung (EG) Nr. 1058/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln 22
- Verordnung (EG) Nr. 1059/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira 24

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 1060/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	26
Verordnung (EG) Nr. 1061/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	29
Verordnung (EG) Nr. 1062/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	31
Verordnung (EG) Nr. 1063/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	34
Verordnung (EG) Nr. 1064/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	36
★ Verordnung (EG) Nr. 1065/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002	37
★ Verordnung (EG) Nr. 1066/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls und der voraussichtlichen Prämienzahlungen je Mutterschaf und Ziege, des ersten Vorschusses auf diese Prämien sowie eines Vorschusses auf die Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft im Wirtschaftsjahr 2001	44
Verordnung (EG) Nr. 1067/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	46
Verordnung (EG) Nr. 1068/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	49
Verordnung (EG) Nr. 1069/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	51
Verordnung (EG) Nr. 1070/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	54
Verordnung (EG) Nr. 1071/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen	58
Verordnung (EG) Nr. 1072/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen	59
Verordnung (EG) Nr. 1073/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer	60
Verordnung (EG) Nr. 1074/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	61
Verordnung (EG) Nr. 1075/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	63

Verordnung (EG) Nr. 1076/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	65
Verordnung (EG) Nr. 1077/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen	67
★ Richtlinie 2001/39/EG der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse	70

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2001/411/Euratom:

★ Beschluss des Rates vom 8. März 2001 über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, vertreten durch die Kommission, und dem Department of Energy der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung zur und der Entwicklung der Fusionsenergie durch die Kommission	78
---	-----------

Kommission

2001/412/Euratom:

★ Beschluss der Kommission vom 21. März 2001 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, vertreten durch die Kommission, und dem Department of Energy der Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung zur Fusionsenergie (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 735)	79
Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, vertreten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, und dem Department of Energy der Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung zur Fusionsenergie	80

Berichtigungen

★ Berichtigung zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 319 vom 25.11.1988)	86
--	-----------

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1050/2001 DES RATES**vom 22. Mai 2001****zur sechsten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle ⁽¹⁾ im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Absatz 11,auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Absatz 11 des Protokolls Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands vorgesehene Prüfung des Funktionierens der Beihilferegelung für Baumwolle sowie der Beihilferegelung für andere Kulturpflanzen hat ergeben, dass die Beihilferegelung für Baumwolle angepasst werden muss.
- (2) Die den Baumwollsektor betreffenden Maßnahmen beruhen auf dem genannten Protokoll Nr. 4, auf der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 ⁽⁵⁾ und auf der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Anpassung der durch das Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle ⁽⁶⁾. Die in dem

genannten Protokoll Nr. 4 festgelegten Regeln, insbesondere die Möglichkeit der Anpassung der Regelung durch den Rat, sollten beibehalten, andererseits sollten die Maßnahmen für die Durchführung der Erzeugerbeihilfe für Baumwolle in einer Verordnung des Rates zusammengefasst werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 4 im Anhang der Akte über den Beitritt Griechenlands wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung umfasst die Gewährung einer Erzeugerbeihilfe.“

2. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Anpassung der durch das genannte Protokoll vorgesehenen Regelung und erlässt die Bestimmungen, die zu dessen Anwendung erforderlich sind.“

3. Die Absätze 7, 8, 8a, 9, 10, 11 und 12 werden gestrichen.

4. Absatz 13 wird zu Absatz 7.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 2001.

⁽¹⁾ ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 174. Protokoll zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 (ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 45).

⁽²⁾ Vorschlag vom 13. Dezember 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 15. Februar 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 29. März 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/98 (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 4).

⁽⁶⁾ ABl. L 184 vom 3.7.1987, S. 14. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. WINBERG

VERORDNUNG (EG) Nr. 1051/2001 DES RATES
vom 22. Mai 2001
über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle ⁽¹⁾ im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Absatz 11 des Protokolls Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands vorgesehene Prüfung des Funktionierens der Beihilferegelung für Baumwolle hat ergeben, dass diese Regelung angepasst, aber insgesamt beibehalten werden sollte.
- (2) Die Maßnahmen für Baumwolle stützen sich auf das Protokoll Nr. 4, die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 ⁽⁵⁾, und auf die Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Anpassung der durch das Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle ⁽⁶⁾. Es ist angezeigt, einerseits die im Protokoll Nr. 4 festgelegte Regelung, insbesondere die Möglichkeit der Anpassung der Regelung durch den Rat, beizubehalten und zur Vereinfachung alle zur Beihilfegewährung erforderlichen Durchführungsmaßnahmen in einer einzigen Verordnung des Rates zusammenzufassen.
- (3) Gemäß Absatz 6 des Protokolls Nr. 4 sind die für die Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die in Absatz 3 des Protokolls Nr. 4 vorgesehene Erzeugerbeihilfe beruht derzeit auf einer Regelung, die zum einen den Erzeugern im Rahmen von garantierten nationalen Mengen einen Mindestpreis garantiert und zum anderen im Rahmen der Entkörnungsbeihilfe die Differenz zwischen dem Zielpreis und dem Weltmarktpreis ausgleicht. Angesichts der bisherigen Erfahrung sollten die Grundlagen dieser

Regelung und ihre wesentlichen Bestandteile beibehalten werden.

- (4) Der Zielpreis, der dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis sowie die garantierten nationalen Mengen müssen so festgelegt werden, dass ein Ungleichgewicht zwischen den Kulturen vermieden wird und die Marktteilnehmer die Erzeugung und Verarbeitung mittelfristig planen können.
- (5) Die Bestimmungen zur Ermittlung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle sind beizubehalten. Dieser Preis kann anhand des Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Preis und dem für nicht entkörnte Baumwolle errechneten Preis ermittelt werden. Bei der Bestimmung des Preises für entkörnte Baumwolle sind sowohl die Angebote auf dem Weltmarkt als auch die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen zu berücksichtigen.
- (6) Der derzeit angewandte Mechanismus, nach dem bei Überschreitung einer bestimmten Erzeugungsmenge der Zielpreis in den betreffenden Mitgliedstaaten proportional gekürzt wird, ist beizubehalten, damit die Sanktionen gerecht verhängt werden. Die Kürzung des Zielpreises kann jedoch abgeschwächt werden, wenn die Ausgaben eine bestimmte Höhe nicht überschreiten, wobei insbesondere der durchschnittliche Weltmarktpreis zu berücksichtigen ist. Die Folgen des Mechanismus der garantierten nationalen Mengen müssen sich auf die Höhe des Mindestpreises und der Beihilfe auswirken.
- (7) Der zurzeit für die Kürzung des Zielpreises geltende Prozentsatz, welcher der Hälfte der Überschreitung der garantierten nationalen Mengen entspricht, könnte in einigen Fällen die Haushaltsdisziplin gefährden. Er ist daher ab einer bestimmten Erzeugungsschwelle zu erhöhen.
- (8) Um die Ausgewogenheit des Systems zu gewährleisten, muss die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle den Begünstigten künftig in voller Höhe ausgezahlt werden, unbeschadet der verschiedenen in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Kürzungen oder Abschläge. In Anbetracht der derzeitigen Produktionsstrukturen ist die Beihilfe den Entkörnungsunternehmen zu gewähren, die den Erzeugern einen mindestens dem Mindestpreis entsprechenden Preis sowie einen Vorschuss zahlen, und die bestimmten Bedingungen in Bezug auf die Kontrolle der beihilfefähigen Mengen anerkennen.

⁽¹⁾ ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 174. Protokoll zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 (Siehe S. 1 dieses Amtsblatts).

⁽²⁾ Vorschlag vom 13. Dezember 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 15. Februar 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. C 140 vom 18.5.2000, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/98 (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 4).

⁽⁶⁾ ABl. L 184 vom 3.7.1987, S. 14. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 (ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 45).

- (9) Die Beihilfe ändert sich je nach der Höhe des Weltmarktpreises. Der jeweilige Betrag ist mit den entsprechenden beihilfefähigen Baumwollmengen zu multiplizieren, und zwar für den Zeitraum, für den die Beihilfe beantragt worden ist. Nach der derzeitigen Regelung kann das Entkörnungsunternehmen diesen Betrag in seinem Beihilfeantrag insbesondere entsprechend dem Zeitpunkt des Abschlusses der Kaufverträge für die entkörnte Baumwolle, über die er verfügt, festlegen. Um die Vermarktung von entkörnter Baumwolle auf dem Weltmarkt verstärkt zu erleichtern, ist es angezeigt, künftigen Abschluss von Verträgen bereits vor der Erntezeit zuzulassen und entsprechend auch den Zeitraum für die Einreichung der Beihilfeanträge zu verlängern.
- (10) Es scheint nicht angezeigt, die zwischen Erzeugern und Entkörnungsunternehmen bestehenden vertraglichen Beziehungen auf Gemeinschaftsebene zu regeln. Es empfiehlt sich vielmehr, das derzeitige Prinzip des gemeinsamen Einverständnisses zwischen den Vertragsparteien beizubehalten, es aber zu präzisieren.
- (11) Der Beihilfebetrags ist erst bekannt, wenn die tatsächliche Erzeugung jedes Mitgliedstaats bestimmt wurde. Um die Nachteile abzuschwächen, die den Erzeugern aus der späten Zahlung der Beihilfe entstehen, ist weiterhin vorzusehen, dass ein Teil der Beihilfe in Form eines Vorschusses gezahlt wird.
- (12) Die Erzeugermitgliedstaaten müssen die erforderlichen Kontrollmaßnahmen treffen, um die ordnungsgemäße Abwicklung der für die Gewährung der Beihilfen vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen. Gegebenenfalls können sie dazu das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem heranziehen, das in der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen⁽¹⁾ vorgesehen ist.
- (13) Der Anbau von Baumwolle in dafür wenig geeigneten Regionen kann sich dort, wo Baumwollanbau eine wichtige Rolle spielt, nachteilig auf die Umwelt auswirken und die Agrarwirtschaft beeinträchtigen. Damit den Zielsetzungen des Umweltschutzes Rechnung getragen wird, sollten die Mitgliedstaaten bezüglich der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für den Anbau von Baumwolle Maßnahmen festlegen, die ihnen zweckmäßig erscheinen. In Zukunft müssen sie zum einen Maßnahmen ergreifen, um den Baumwollanbau nach objektiven Umweltschutzkriterien zu begrenzen, und zum anderen die Erzeuger darauf hinweisen, dass die geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden müssen. Die beiden wichtigsten Erzeugermitgliedstaaten müssen zu einem Zeitpunkt, der eine solche Analyse erlaubt, einen Bericht über die Auswirkungen der im Sektor Baumwolle getroffenen nationalen Umweltmaßnahmen erstellen.
- (14) Um die Durchführung dieser Erzeugerbeihilferegelung zu erleichtern und ihre Verwaltung möglichst reibungslos zu gestalten, ist ein Verfahren vorzusehen, bei dem die Mitgliedstaaten und die Kommission im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eng zusammenarbeiten. Es ist angezeigt, auf den Verwaltungsausschuss für Naturfasern

zurückzugreifen, der mit der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates vom 27. Juli 2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf⁽²⁾ eingeführt wurde.

- (15) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽³⁾ erlassen werden.
- (16) Damit für die Gemeinschaftsausgaben, die sich aus der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ergeben, geeignete Finanz- und Währungsvorschriften und Verfahren gelten, sind diesbezüglich, da es sich bei der nicht entkörnten Baumwolle um ein spezifisch landwirtschaftliches Erzeugnis handelt, sowohl die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁽⁴⁾ als auch die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro⁽⁵⁾ anzuwenden.
- (17) Die Umsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Anpassungen muss unter bestmöglichen Bedingungen erfolgen. Hierfür können Übergangsmaßnahmen erforderlich sein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 1

- (1) Mit dieser Verordnung werden die Maßnahmen festgelegt, die für die Gewährung der in Absatz 3 des Protokolls Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands vorgesehenen Erzeugerbeihilfe erforderlich sind.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:
- „nicht entkörnte Baumwolle“: gereifte und geerntete Früchte des Baumwollstrauchs (*Gossypium*), die Reste von Kapseln, Blättern oder erdigen Bestandteilen enthalten;
 - „entkörnte Baumwolle“: Baumwollfasern (ausgenommen Linters und Abfälle), weder gekrempelt noch gekämmt, von Körnern und dem größten Teil der Reste von Kapseln, Blättern oder erdigen Bestandteilen befreit.
- (3) Das Wirtschaftsjahr läuft vom 1. September bis 31. August.

Artikel 2

- (1) Die Höhe der Erzeugerbeihilfe für nicht entkörnte Baumwolle wird von der Kommission festgelegt auf der Grundlage der Differenz zwischen
- einem Zielpreis für nicht entkörnte Baumwolle, der gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 7 ermittelt wird, und
 - dem Weltmarktpreis, der gemäß Artikel 4 bestimmt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 820/97 (AbL. L 117 vom 7.5.1997, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽⁵⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

(2) Die Beihilfe wird für nicht entkörnte Baumwolle gewährt, die zu einem Preis gekauft wurde, der mindestens dem gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 9 ermittelten Mindestpreis entspricht.

KAPITEL II

PREISMECHANISMUS

Artikel 3

(1) Der Zielpreis wird auf 106,30 EUR je 100 kg nicht entkörnter Baumwolle festgelegt.

Dieser Zielpreis bezieht sich auf Baumwolle

- von einwandfreier und handelsüblicher Qualität,
- mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 10 % und einem Gehalt an Fremdbestandteilen von 3 %,
- die so beschaffen ist, dass nach ihrer Entkörnung 32 % Fasern der Qualität Nr. 5 (white middling) mit einer Länge von 28 mm (1-3/32") gewonnen werden können.

(2) Der Mindestpreis wird auf 100,99 EUR je 100 kg nicht entkörnter Baumwolle der beim Zielpreis zugrunde gelegten Qualität und ab landwirtschaftlichem Betrieb festgelegt.

Artikel 4

(1) Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis ermittelt. Er wird von der Kommission regelmäßig auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle gemäß Artikel 5 bestimmt.

(2) Kann der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle nicht gemäß Absatz 1 ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

Artikel 5

(1) Der Weltmarktpreis für entkörnte Baumwolle wird für ein Erzeugnis der Qualität Nr. 5 (white middling) und einer Faserlänge von 28 mm (1-3/32") ermittelt. Dabei werden Angebote auf diesem Markt sowie die Notierungen an einem oder mehreren für den internationalen Handel wichtigen europäischen Börsenplätzen berücksichtigt. Er wird auf der Grundlage der günstigsten Angebote und Notierungen unter denjenigen Angeboten und Notierungen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten.

(2) Bei Angeboten und Notierungen, die den Bedingungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, werden die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen.

KAPITEL III

STABILISIERUNGSMCHANISMUS

Artikel 6

Es wird eine garantierte nationale Menge für nicht entkörnte Baumwolle eingeführt, die je Wirtschaftsjahr

- für Griechenland 782 000 Tonnen,
- für Spanien 249 000 Tonnen und
- für die übrigen Mitgliedstaaten jeweils 1 500 Tonnen beträgt.

Artikel 7

(1) Die Maßnahmen im Sinne dieses Artikels gelten unbeschadet des Artikels 8.

(2) Überschreitet im Laufe eines Wirtschaftsjahres die tatsächliche Erzeugung in Spanien und Griechenland insgesamt 1 031 000 Tonnen, so wird der in Artikel 3 Absatz 1 genannte Zielpreis in diesem Wirtschaftsjahr in allen Mitgliedstaaten gekürzt, in denen die tatsächliche Erzeugung die garantierte nationale Menge überschreitet.

(3) Der Zielpreis wird um einen Prozentsatz gekürzt, der auf dem Satz beruht, um den die garantierte nationale Menge in dem betreffenden Mitgliedstaat überschritten wurde. Liegt jedoch die tatsächliche Erzeugung in Spanien oder in Griechenland unter der garantierten nationalen Menge des jeweiligen Landes, so wird die Differenz zwischen der tatsächlichen Gesamterzeugung der beiden Mitgliedstaaten und den 1 031 000 Tonnen als Prozentsatz der garantierten nationalen Menge ausgedrückt, die überschritten wurde, und der Zielpreis wird um diesen Prozentsatz gekürzt.

(4) Die Kürzung des Zielpreises entspricht 50 % des in Absatz 3 genannten Überschreitungssatzes.

Überschreitet die um 1 031 000 Tonnen gekürzte tatsächliche Gesamterzeugung in Spanien oder in Griechenland 469 000 Tonnen, so wird die Kürzung des Zielpreises von 50 % um 2 Prozentpunkte erhöht:

- im Falle Griechenlands gilt dies für jede vollständige oder angefangene Tranche von 15 170 Tonnen, um die die Erzeugung die um 356 000 Tonnen erhöhte garantierte nationale Menge überschreitet,
- im Falle Spaniens gilt dies für jede vollständige oder angefangene Tranche von 4 830 Tonnen, um die die Erzeugung die um 113 000 Tonnen erhöhte garantierte nationale Menge überschreitet.

Artikel 8

Wenn im Laufe eines Wirtschaftsjahres

- die Bestimmungen des Artikels 7 angewendet wurden,
- das gewogene Mittel des Weltmarktpreises, der für die Festlegung des zu zahlenden Beihilfebetrags ermittelt wurde, über 30,20 EUR je 100 kg liegt und
- die gesamten Haushaltsausgaben für die Beihilferegulierung weniger als 770 Mio. EUR betragen,

wird der budgetäre Spielraum gemäß dem dritten Gedankenstrich dazu genutzt, die Beihilfe in allen Mitgliedstaaten zu erhöhen, in denen die tatsächliche Erzeugung die garantierte nationale Menge überschreitet.

Der gemäß den Bestimmungen des Unterabsatzes 1 erhöhte Beihilfebetrag darf jedoch nicht höher sein als

- der unter Nichtanwendung des Artikels 7 berechnete Beihilfebetrag und

— der Beihilfebetrags, der nach Anwendung des Artikels 7 auf der Grundlage von 1 120 000 Tonnen nicht entkörneter Baumwolle berechnet wird, wobei 270 000 Tonnen auf die garantierte nationale Menge Spaniens und 850 000 Tonnen auf die garantierte nationale Menge Griechenlands entfallen.

Artikel 9

Der in Artikel 3 Absatz 2 genannte Mindestpreis wird um denselben Betrag gekürzt, um den der Zielpreis gemäß Artikel 7 gekürzt wird.

KAPITEL IV

BEIHLFEEMPFÄNGER

Artikel 10

Die Beihilfe wird den Begünstigten gemäß den Artikeln 11 und 12 auf Antrag in voller Höhe gewährt.

Artikel 11

Anderen Entkörnungsunternehmen als den Entkörnungsunternehmen gemäß Artikel 12 wird die Beihilfe nur gewährt, sofern sie

- a) einen unterzeichneten Vertrag vorlegen, nach welchem insbesondere dem Erzeuger ein Preis gezahlt wird, der mindestens dem Mindestpreis entspricht, und der eine Bestimmung enthält, der zufolge
 - der vereinbarte Preis bei Anwendung des Artikels 7 entsprechend der Auswirkung jenes Artikels auf die Beihilfe angepasst wird,
 - im Falle eines Unterschieds zwischen der Qualität der gelieferten Baumwolle und der Qualität im Sinne des Artikels 3 Absatz 2, der vereinbarte Preis im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien entsprechend der Auswirkung dieses Qualitätsunterschieds auf den Preis für entkörnte Baumwolle gegenüber dem in Artikel 5 genannten Preis proportional angepasst wird;
- b) einen Vorschuss auf den Mindestpreis gezahlt haben, dessen Höhe die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen unter noch festzulegenden Bedingungen vereinbart haben;
- c) eine Bestandsbuchhaltung für nicht entkörnte und entkörnte Baumwolle führen, die noch festzulegenden Bestimmungen entspricht, und die weiteren zur Kontrolle des Beihilfeanspruchs erforderlichen Belege vorlegen;
- d) nachweisen, dass die aufgrund des Vertrags gelieferte Baumwolle in der Aussaatflächenmeldung gemäß Artikel 16 Absatz 2 erfasst ist.

Artikel 12

(1) Entkörnungsunternehmen, die Baumwolle im Auftrag eines einzelnen Erzeugers oder einer der Kriterien von Absatz 4 des Protokolls Nr. 4 entsprechenden Erzeugergemeinschaft entkörnen, wird die Beihilfe gewährt, sofern sie

- a) eine vom Erzeuger oder der betreffenden Erzeugergemeinschaft gebilligte Erklärung vorgelegt haben, in der die Bedingungen aufgeführt sind, unter denen die Entkörnung erfolgt und die Beihilfe verwaltet wird;

b) sich verpflichten, die gesamte Beihilfe an den Einzelerzeuger oder gegebenenfalls an die betreffende Erzeugergemeinschaft weiterzugeben;

c) die Bedingungen von Artikel 11 Buchstabe c) erfüllen;

d) nachweisen, dass die Baumwolle, auf die sich die Erklärung gemäß Buchstabe a) bezieht, in der Aussaatflächenmeldung gemäß Artikel 16 Absatz 2 erfasst ist;

e) im Fall einer Erzeugergemeinschaft nachweisen, dass diese verpflichtet ist, eine der vertraglichen Bestimmungen gemäß Artikel 11 Buchstabe a) entsprechende vertragliche Bestimmung einzuhalten, und eine Verpflichtung dieser Erzeugergemeinschaft vorlegen, die Nachweise über die Zahlung des Mindestpreises an ihre Mitglieder zu erbringen und zur Verfügung zu halten.

(2) Die Nichteinhaltung der in Absatz 1 Buchstabe e vorgesehenen vertraglichen Bestimmung oder Verpflichtung durch eine Erzeugergemeinschaft, die die Entkörnung in ihrem Auftrag durchführen lässt, gilt als Verstoß gegen die Kriterien von Absatz 4 des Protokolls Nr. 4.

KAPITEL V

BEIHLFEGEWÄHRUNG

Artikel 13

Die Beihilfe wird von dem Erzeugermitgliedstaat gewährt, in dessen Gebiet die Entkörnung erfolgt.

Artikel 14

(1) Als Beihilfe ist der Betrag zu zahlen, der am Tag des Eingangs des Beihilfeantrags gilt.

Der Beihilfeantrag wird, erforderlichenfalls in Verbindung mit einer Sicherheit, während eines noch festzulegenden Zeitraums für eine Menge nicht entkörneter Baumwolle eingereicht, die ab Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres und vor einem noch festzulegenden Zeitpunkt beim Entkörnungsunternehmen eingehen muss.

(2) Der Anspruch auf Beihilfe entsteht mit der Entkörnung. Die Beihilfe wird jedoch auf Antrag ab dem 16. Oktober nach Beginn des Wirtschaftsjahres bei Eingang der nicht entkörnten Baumwolle beim Entkörnungsunternehmen vorgestreckt, sofern eine ausreichende Sicherheit geleistet wird. Die Höhe des Vorschusses wird gemäß Absatz 3 bestimmt.

Der Restbetrag der Beihilfe wird vor Ende des Wirtschaftsjahres und nach Feststellung der etwaigen Anpassungen der Beihilfe gemäß Artikel 7 gezahlt.

(3) Der Vorschuss entspricht dem Zielpreis gemäß Artikel 3 Absatz 1, verringert um den Weltmarktpreis und um einen Betrag, der nach der in Artikel 7 vorgesehenen Berechnungsweise ermittelt wird, wobei jedoch die tatsächliche Erzeugung durch die geschätzte Erzeugung ersetzt wird, die gemäß Artikel 19 Absatz 2 erster Gedankenstrich ermittelt und um 15 % erhöht wird.

Ab dem 16. Dezember nach Beginn des Wirtschaftsjahres wird der in Unterabsatz 1 genannte Vorschuss durch einen neuen Vorschuss ersetzt, der nach derselben Berechnungsweise, jedoch auf der Grundlage der gemäß Artikel 19 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich vorgenommenen und um mindestens 7,5 % erhöhten Neuschätzung der Erzeugung bestimmt wird. Die zwischen dem 16. Oktober und dem 15. Dezember gezahlten Vorschüsse werden entsprechend erhöht, es sei denn, die Differenz zwischen den beiden Vorschüssen beläuft sich auf weniger als 1 EUR/100 kg.

Artikel 15

(1) Die Beihilfe wird nur für ein Erzeugnis von einwandfreier und handelsüblicher Qualität gewährt.

(2) Beträgt die Menge entkörnter Baumwolle nicht mehr als 33 % der im Entkörnungsunternehmen eingegangenen Menge nicht entkörnter Baumwolle, so wird die Beihilfe für die mit 100 multiplizierte und durch 32 dividierte Menge entkörnter Baumwolle gewährt.

Beträgt die Menge entkörnter Baumwolle mehr als 33 % der im Entkörnungsunternehmen eingegangenen Menge nicht entkörnter Baumwolle, so wird die Beihilfe für die mit 33 multiplizierte und durch 32 dividierte Menge entkörnte Baumwolle gewährt.

(3) Die Menge entkörnter Baumwolle wird auf der Grundlage des Gewichts ermittelt, das gegebenenfalls angepasst wird, und zwar je nach dem Unterschied zwischen

- entweder dem festgestellten Gehalt an Fremdbestandteilen im Vergleich zum repräsentativen Gehalt der Qualität Nr. 5 an Fremdbestandteilen oder der festgestellten Qualität und der Qualität Nr. 5 einerseits, und
- dem festgestellten Feuchtigkeitsgehalt im Vergleich zum repräsentativen Feuchtigkeitsgehalt der vermarkteten Faser andererseits.

Artikel 16

(1) Die Erzeugermitgliedstaaten führen eine Kontroll- und Sanktionsregelung ein, die es insbesondere ermöglicht, die Einhaltung des Mindestpreises zu überprüfen sowie festzustellen,

- welche Menge nicht entkörnter Gemeinschaftsbaumwolle bei den einzelnen Entkörnungsunternehmen eingegangen ist,
- welche Menge nicht entkörnter Gemeinschaftsbaumwolle entkörnt worden ist, und
- welche Menge entkörnter Baumwolle in den einzelnen Entkörnungsunternehmen aus der unter dem ersten Gedankenstrich genannten Baumwolle gewonnen worden ist.

(2) Die Erzeugermitgliedstaaten führen eine Regelung zur Aussaatflächenmeldung ein, um vor allem sicherzustellen, dass für die Baumwolle, für die Beihilfeanträge eingereicht werden, die richtige Herkunft angegeben wurde.

Artikel 17

(1) Die Mitgliedstaaten legen für den Sektor Baumwolle Folgendes fest:

- die zur Verbesserung der Umwelt zu treffenden Maßnahmen, insbesondere die zur Verringerung von Umweltschäden anzuwendenden Anbauverfahren,
- Forschungsprogramme zur Entwicklung von umweltverträglicheren Anbauverfahren,

— die Mittel zur Bekanntmachung der Ergebnisse dieser Forschungsprogramme sowie des Nutzens der betreffenden Verfahren bei den Erzeugern.

(2) Die Mitgliedstaaten führen die Umweltschutzmaßnahmen durch, die sie angesichts des besonderen Zustands der für die Baumwollerzeugung genutzten Flächen für erforderlich halten. Sie sorgen außerdem dafür, dass die Erzeuger darauf hingewiesen werden, dass sie die Umweltschutzbestimmungen einhalten müssen.

(3) Die Erzeugermitgliedstaaten beschränken gegebenenfalls die im Rahmen der Erzeugerbeihilfe für nicht entkörnte Baumwolle beihilfefähigen Flächen, unter Zugrundelegung objektiver Kriterien, die Folgendes berücksichtigen:

- die Agrarwirtschaft der Gebiete, in denen die Baumwollerzeugung von Bedeutung ist,
- die für die betreffenden Flächen zu berücksichtigenden Boden- und Klimaverhältnisse,
- die Bewirtschaftung des für die Bewässerung zur Verfügung stehenden Wassers,
- die Fruchtfolgen und Anbautechniken, die zum Schutz der Umwelt beitragen könnten.

(4) Die Hellenische Republik und das Königreich Spanien übermitteln der Kommission bis zum 31. Dezember 2004 einen Bericht über die Umweltsituation des Baumwollsektors und über die Auswirkungen der gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 getroffenen nationalen Maßnahmen.

KAPITEL VI

ALLGEMEINES

Artikel 18

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 eingesetzten Verwaltungsausschuss für Naturfasern (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 19

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 18 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erlassen.

Diese Bestimmungen betreffen insbesondere die von den Mitgliedstaaten der Kommission zu übermittelnden Angaben sowie die zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und Unregelmäßigkeiten erforderlichen Kontrollmaßnahmen. Die Kontrollmaßnahmen stützen sich unter anderem auf bestimmte Teile des mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems.

(2) Gemäß dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verfahren ermittelt die Kommission bis zu noch festzulegenden Zeitpunkten für jeden der betreffenden Mitgliedstaaten,

- unter Berücksichtigung der Erntevorausschätzungen, die geschätzte Erzeugung gemäß Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 1 und die sich daraus ergebende vorläufige Kürzung des Zielpreises,

- unter Berücksichtigung des Erntestadiums, die Neuschätzung der Erzeugung gemäß Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 und die sich daraus ergebende neue, vorläufige Kürzung des Zielpreises,
- insbesondere unter Berücksichtigung der Mengen, für die ein Beihilfeantrag gestellt wurde, die tatsächliche Erzeugung des laufenden Wirtschaftsjahres, die Kürzung des Zielpreises gemäß Artikel 7 und die vorgesehene Erhöhung der Beihilfe gemäß Artikel 8.

Artikel 20

Die Verordnungen (EG) Nr. 2799/98 und (EG) Nr. 1258/1999 finden auf die mit der vorliegenden Verordnung vorgesehene Regelung entsprechend Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 2001.

Artikel 21

Sollten zur Erleichterung der Umstellung auf die vorliegende Verordnung Übergangsmaßnahmen erforderlich werden, so sind diese nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zu erlassen. Die Geltungsdauer dieser Maßnahmen endet spätestens am Ende des Wirtschaftsjahres 2001/2002.

Artikel 22

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1964/87 und (EG) Nr. 1554/95 werden aufgehoben.

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 2001. Artikel 21 gilt jedoch ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. WINBERG

VERORDNUNG (EG) Nr. 1052/2001 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2001****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	69,3
	999	69,3
0707 00 05	052	67,4
	628	106,1
	999	86,8
0709 90 70	052	84,3
	999	84,3
0805 30 10	388	69,3
	999	69,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	81,3
	400	90,8
	508	72,7
	512	92,9
	528	79,4
	720	92,5
	804	109,2
	999	88,4
	052	408,4
	400	302,1
0809 20 95	608	244,3
	999	318,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1053/2001 DER KOMMISSION
vom 31. Mai 2001
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluss- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00	0,00
	mittlerer Qualität	15,11	5,11
	niederer Qualität	52,72	42,72
1002 00 00	Roggen	50,05	40,05
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	50,05	40,05
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	50,05	40,05
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	71,32	61,32
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	71,32	61,32
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	50,05	40,05

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 16. Mai 2001 bis 30. Mai 2001)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	138,88	136,54	112,49	88,22	200,70 (**)	190,70 (**)	109,17 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	18,53	4,97	10,64	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	29,04	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 21,56 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 32,51 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1054/2001 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2001****zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.
- (2) Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in

Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

- (3) Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.
- (4) Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 288 vom 25.10.1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(EUR/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	13,50
1002 00 00 9000	34,50
1003 00 90 9000	0,00
1005 90 00 9000	36,00
1006 30 92 9100	228,00
1006 30 92 9900	228,00
1006 30 94 9100	228,00
1006 30 94 9900	228,00
1006 30 96 9100	228,00
1006 30 96 9900	228,00
1006 30 98 9100	228,00
1006 30 98 9900	228,00
1006 30 65 9900	228,00
1007 00 90 9000	36,00
1101 00 15 9100	9,50
1101 00 15 9130	9,00
1102 10 00 9500	48,25
1102 20 10 9200	54,52
1102 20 10 9400	46,73
1103 11 10 9200	0,00
1103 13 10 9100	70,09
1104 12 90 9100	50,74

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1055/2001 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2001****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 832/2001 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung

der französischen überseeischen Departements erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 391/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 43 vom 19.2.1992, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 120 vom 28.4.2001, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung			
	Bestimmung			
	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion
Weichweizen (1001 90 99)	21,00	21,00	21,00	25,00
Gerste (1003 00 90)	21,00	21,00	21,00	25,00
Mais (1005 90 00)	42,00	42,00	42,00	45,00
Hartweizen (1001 10 00)	21,00	21,00	21,00	25,00
Hafer (1004 00 00)	31,00	31,00	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1056/2001 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2001****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 833/2001 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung der Kanarischen Inseln

erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 4.7.1992, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 120 vom 28.4.2001, S. 18.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

		(in EUR/t)
Erzeugnis (KN-Code)		Beihilfe für die Lieferung
Weichweizen	(1001 90 99)	17,00
Gerste	(1003 00 90)	17,00
Mais	(1005 90 00)	39,00
Hartweizen	(1001 10 00)	17,00
Hafer	(1004 00 00)	28,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1057/2001 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2001****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 831/2001 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung der Azoren und

Madeiras erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 4.7.1992, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 120 vom 28.4.2001, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Weichweizen (1001 90 99)	17,00	17,00
Gerste (1003 00 90)	17,00	17,00
Mais (1005 90 00)	39,00	39,00
Hartweizen (1001 10 00)	17,00	17,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1058/2001 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2001****zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, dass für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muss wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1620/1999 ⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur

Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.

- (3) Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachstehenden Beihilfen zur Folge.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 296 vom 17.11.1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 19.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit
Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung
Geschliffener Reis (1006 30)	223,00
Bruchreis (1006 40)	49,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1059/2001 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2001****zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reismengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, dass für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muss wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93 ⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen

Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94 ⁽⁶⁾, erlassen.

- (3) Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 1.7.1992, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 238 vom 23.9.1993, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 198 vom 17.7.1992, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. L 178 vom 12.7.1994, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	223,00	223,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2001 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2001****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor ⁽³⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.
- (3) Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1888/2000 der Kommission ⁽⁵⁾, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.
- (4) Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 ist für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel

eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

- (5) Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 kann die Gültigkeit des Grundbetrags auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannte Erzeugnisse beschränkt werden.
- (6) Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muss für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.
- (7) Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 94 vom 9.4.1986, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. L 227 vom 7.9.2000, S. 15.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscodes	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1702 40 10 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	37,30 ⁽²⁾
1702 60 10 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	37,30 ⁽²⁾
1702 60 80 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	70,87 ⁽⁴⁾
1702 60 95 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3730 ⁽¹⁾
1702 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	37,30 ⁽²⁾
1702 90 60 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3730 ⁽¹⁾
1702 90 71 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3730 ⁽¹⁾
1702 90 99 9900	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3730 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
2106 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	37,30 ⁽²⁾
2106 90 59 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3730 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

⁽⁴⁾ Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1061/2001 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2001****zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1042/2001 der Kommission ⁽³⁾.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1042/2001 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1042/2001 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohrzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	34,31 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	34,16 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	34,31 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	34,16 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3730
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	37,30
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	37,30
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	37,30
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3730

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1062/2001 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2001****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁶⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berech-

nung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

(4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

(5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, dass für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.

⁽⁶⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	C01	EUR/t	54,52	1104 23 10 9100	A00	EUR/t	58,41
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	C01	EUR/t	46,73	1104 23 10 9300	A00	EUR/t	44,78
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	C01	EUR/t	46,73	1104 29 11 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 10 9100	C01	EUR/t	0,00	1104 29 51 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 10 9900	C01	EUR/t	0,00	1104 29 55 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 30 9100	C01	EUR/t	45,67	1104 30 10 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 12 00 9100	A00	EUR/t	45,67	1104 30 90 9000	A00	EUR/t	9,74
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	70,09	1107 10 11 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	54,52	1107 10 91 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	46,73	1108 11 00 9200	A00	EUR/t	0,00
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	46,73	1108 11 00 9300	A00	EUR/t	0,00
1103 19 10 9000	A00	EUR/t	40,59	1108 12 00 9200	A00	EUR/t	62,30
1103 19 30 9100	A00	EUR/t	0,00	1108 12 00 9300	A00	EUR/t	62,30
1103 21 00 9000	A00	EUR/t	0,00	1108 13 00 9200	A00	EUR/t	62,30
1103 29 20 9000	A00	EUR/t	0,00	1108 13 00 9300	A00	EUR/t	62,30
1104 11 90 9100	A00	EUR/t	0,00	1108 19 10 9200	A00	EUR/t	74,48
1104 12 90 9100	A00	EUR/t	50,74	1108 19 10 9300	A00	EUR/t	74,48
1104 12 90 9300	A00	EUR/t	40,59	1109 00 00 9100	A00	EUR/t	0,00
1104 19 10 9000	A00	EUR/t	0,00	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	A00	EUR/t	61,04
1104 19 50 9110	A00	EUR/t	62,30	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	A00	EUR/t	46,73
1104 19 50 9130	A00	EUR/t	50,62	1702 30 91 9000	A00	EUR/t	61,04
1104 21 10 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 30 99 9000	A00	EUR/t	46,73
1104 21 30 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 40 90 9000	A00	EUR/t	46,73
1104 21 50 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 90 50 9100	A00	EUR/t	61,04
1104 21 50 9300	A00	EUR/t	0,00	1702 90 50 9900	A00	EUR/t	46,73
1104 22 20 9100	A00	EUR/t	40,59	1702 90 75 9000	A00	EUR/t	63,96
1104 22 30 9100	A00	EUR/t	43,13	1702 90 79 9000	A00	EUR/t	44,39
				2106 90 55 9000	A00	EUR/t	46,73

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14).

C01: Alle Bestimmungen außer Polen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1063/2001 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2001****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis ⁽³⁾ bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (3) Bei dieser Berechnung muss auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden

Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

- (4) Der Erstattungsbetrag muss außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.
- (5) Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.
- (6) Die Erstattung muss einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfüttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

Getreideerzeugnis	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattung
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	A00	EUR/t	38,94
Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen	A00	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1064/2001 DER KOMMISSION
vom 31. Mai 2001
zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Bedingungen für die Gewährung der Produktionserstattung festgelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so berechnete Erstattung muß einmal im

Monat festgesetzt werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais- und/oder der Weizenpreis erheblich ändern.

- (2) Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionserstattungen durch die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzupassen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Mais-, Weizen-, Gerste-, Hafer-, Kartoffel-, Reis- oder Bruchreisstärke wird auf 19,32 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.

⁽⁶⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1065/2001 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2001****zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anwendung der Liste CXL hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, ein jährliches Einfuhrzollkontingent in Höhe von 50 700 Tonnen für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch zu eröffnen. Für den am 1. Juli 2001 beginnenden Kontingentszeitraum 2001/02 sind nunmehr die Durchführungsvorschriften festzulegen.
- (2) Die Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch im Rahmen dieses Zollkontingents erfolgt unter vollständiger Aussetzung des spezifischen Zolls, soweit das Fleisch für die Herstellung von Konserven bestimmt ist, die keine anderen charakteristischen Bestandteile als Rindfleisch und Gelee enthalten. Soweit das Rindfleisch für die Herstellung anderer Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch bestimmt ist, erfolgt die Einfuhr unter Aussetzung von 55 % des jeweiligen autonomen Zollsatzes. Die Aufteilung des Zollkontingents auf diese beiden Gruppen sollte unter Berücksichtigung der mit ähnlichen Einfuhren in der Vergangenheit gewonnenen Erfahrung erfolgen.
- (3) Um Spekulationen zu verhindern, ist der Zugang zu dem Zollkontingent nur Verarbeitern zu gestatten, die die Verarbeitung in einem zugelassenen Verarbeitungsbetrieb gemäß Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/76/EG ⁽⁴⁾, vornehmen.
- (4) Für Einfuhren in die Gemeinschaft im Rahmen dieses Zollkontingents ist eine Einfuhrlizenz erforderlich. Die Lizenzen werden nach der Zuteilung von Einfuhrrechten auf Basis der Anträge der in Betracht kommenden Verarbeiter erteilt. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung gelten für diese Einfuhrlizenzen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der

Kommission vom 9. Juni 2000 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁵⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 24/2001 ⁽⁷⁾.

- (5) Um Spekulationen vorzubeugen, ist die Erteilung von Einfuhrlizenzen für jeden Verarbeiter auf die Menge zu beschränken, für die ihm Einfuhrrechte zugeteilt worden sind. Aus demselben Grund sollte bei Beantragung der Einfuhrrechte eine Sicherheit geleistet werden. Die Beantragung der den zugeteilten Rechten entsprechenden Einfuhrlizenzen sollte als Hauptpflicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1932/1999 ⁽⁹⁾, gelten.
- (6) Damit die Kontingente vollständig ausgeschöpft werden, ist eine Frist für die Beantragung der Einfuhrlizenzen festzusetzen und vorzusehen, dass die Mengen, für die bis zu diesem Zeitpunkt keine Lizenzen beantragt wurden, neu zugeteilt werden. Angesichts der bisher gesammelten Erfahrungen sind die Lizenzen nur den Verarbeitern zu erteilen, die für alle ihre ursprünglich zugeteilten Einfuhrrechte Lizenzen beantragt haben.
- (7) Die Verwaltung dieses Zollkontingents erfordert eine strenge Überwachung der Einfuhren und eine wirksame Kontrolle von Verwendung und Bestimmung des eingeführten Fleisches. Die Verarbeitung sollte daher nur in dem in Feld 20 der Einfuhrlizenz genannten Betrieb zulässig sein. Außerdem ist eine Sicherheit zu stellen, damit gewährleistet ist, dass das eingeführte Fleisch entsprechend den für das Zollkontingent geltenden Bestimmungen verwendet wird. Bei der Festsetzung des Betrags der Sicherheit ist zu berücksichtigen, dass die Zollsätze für die innerhalb und die außerhalb des Zollkontingents eingeführten Mengen unterschiedlich hoch sind.
- (8) Der Verwaltungsausschuss für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm vom Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35.

⁽⁷⁾ ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

⁽⁹⁾ ABl. L 240 vom 10.9.1999, S. 11.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 wird ein Zollkontingent für die Einfuhr von 50 700 Tonnen (Schlachtkörperäquivalent) zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch der KN-Codes 0202 20 30, 0202 30 10, 0202 30 50, 0202 30 90 oder 0206 29 91 eröffnet.

(2) Die Gesamtmenge gemäß Absatz 1 wird wie folgt in zwei Teilmengen aufgeteilt:

- a) 40 000 Tonnen gefrorenes Rindfleisch zur Herstellung von Konserven gemäß der Definition in Artikel 7 Buchstabe a);
- b) 10 700 Tonnen gefrorenes Rindfleisch zur Herstellung anderer Verarbeitungserzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 7 Buchstabe b).

(3) Das Kontingent trägt folgende laufende Nummern:

- 09.4057 für die Menge gemäß Absatz 2 Buchstabe a),
- 09.4058 für die Menge gemäß Absatz 2 Buchstabe b).

(4) Für gefrorenes Rindfleisch, das im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführt wird, sind die Einfuhrzollsätze in Teil III Anhang 7 Laufende Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 2263/2000 der Kommission vom 13. Oktober 2000 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾ festgesetzt.

Artikel 2

(1) Anträge auf Zuteilung von Einfuhrrechten sind nur zulässig, wenn sie von oder im Namen von natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden, die im Verlauf der zwölf Monate vor Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens ein Mal Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch hergestellt haben. Außerdem dürfen nur Anträge von bzw. im Namen von Verarbeitungsbetrieben eingereicht werden, die gemäß Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG zugelassen sind. Für jeden zugelassenen Verarbeitungsbetrieb darf nur ein Antrag auf Einfuhrrechte über jeweils höchstens 10 % der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Mengen angenommen werden.

Anträge auf Zuteilung von Einfuhrrechten dürfen nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Verarbeiter in ein MwSt.-Verzeichnis eingetragen ist.

(2) Mit der Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit in Höhe von 6 EUR je 100 kg zu leisten.

(3) Antragsteller, die am 1. Juni 2001 nicht mehr in der Fleischverarbeitung tätig sind, werden bei den Regelungen im Rahmen dieser Verordnung nicht berücksichtigt.

(4) Dem Lizenzantrag sind Belege beizufügen, mit denen die Einhaltung der Bestimmungen der vorangegangenen Absätze

zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachgewiesen werden kann.

Artikel 3

(1) Die Mengen in den Anträgen auf Zuteilung von Einfuhrrechten zur Herstellung von A- und B-Erzeugnissen werden in Schlachtkörperäquivalent ausgedrückt und dürfen die bei den Teilkontingenten verfügbaren Mengen nicht überschreiten über 10 %.

(2) Alle Anträge für A- oder B-Erzeugnisse müssen der zuständigen Behörde bis zum 8. Juni 2001 vorliegen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 22. Juni 2001 eine Liste der Antragsteller und der in Bezug auf beide Teilkontingente beantragten Mengen sowie die Zulassungsnummern der betreffenden Verarbeitungsbetriebe.

Alle Mitteilungen, einschließlich solcher mit der Angabe „gegenstandslos“, sind per Fax unter Verwendung der Formulare gemäß den Anhängen I und II zu übermitteln.

(4) Die Kommission entscheidet schnellstmöglich, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben werden kann, und setzt gegebenenfalls einen Prozentsatz fest, um den die beantragten Mengen gekürzt werden.

Artikel 4

(1) Die Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch, für das einem Verarbeiter Einfuhrrechte gemäß Artikel 3 zugeteilt wurden, erfolgt im Rahmen von Einfuhrlizenzen.

(2) Bezüglich der Sicherheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 gilt die Beantragung der Einfuhrlizenzen, die den zugeteilten Einfuhrrechten entsprechen, als Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

Setzt die Kommission in Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 eine Kürzung fest, so wird die Sicherheit für die beantragten Einfuhrrechte, die über die zugeteilten Rechte hinausgehen, freigegeben.

(3) Der Einführer kann im Rahmen seiner Einfuhrrechte bis spätestens 22. Februar 2002 Einfuhrlizenzen beantragen.

(4) Der Lizenzantrag kann nur

- in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Zuteilung von Einfuhrrechten gestellt worden ist, und
- von dem oder für den Verarbeiter gestellt werden, dem Einfuhrrechte zugeteilt worden sind. Die einem Verarbeiter zugeteilten Einfuhrrechte geben ihm Anrecht auf die Erteilung von Einfuhrlizenzen für eine diesen Rechten entsprechende Menge.

Für die Zwecke dieses Absatzes entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

⁽¹⁾ ABl. L 264 vom 18.10.2000, S. 1.

(5) Der Verarbeiter, dem Einfuhrrechte zugeteilt worden sind, stellt zum Zeitpunkt der Einfuhr bei der zuständigen Behörde eine Sicherheit, die gewährleistet, dass er die gesamte eingeführte Menge innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Einfuhr in seinem im Lizenzantrag angegebenen Betrieb zu den vorgeschriebenen Enderzeugnissen verarbeitet.

Die Beträge der Sicherheiten sind in Anhang III festgesetzt.

Artikel 5

(1) Im Lizenzantrag und in der Lizenz sind einzutragen:

- a) In Feld 8 das Ursprungsland,
- b) in Feld 16 einer der entsprechenden KN-Codes,
- c) in Feld 20 mindestens eine der folgenden Angaben:

- Certificado válido en ... (Estado miembro expedidor)/carne destinada a la transformación ... [productos A] [productos B] (táchese lo que no proceda) en ... (designación exacta y número de registro del establecimiento en el que vaya a procederse a la transformación)/Reglamento (CE) n° 1065/2001.
- Licens gyldig i ... (udstedende medlemsstat)/Kød bestemt til forarbejdning til (A-produkter) (B-produkter) (det ikke gældende overstreges) i ... (nøjagtig betegnelse for den virksomhed, hvor forarbejdningen sker)/forordning (EF) nr. 1065/2001.
- In ... (ausstellender Mitgliedstaat) gültige Lizenz/Fleisch für die Verarbeitung zu (A-Erzeugnissen) (B-Erzeugnissen) (Unzutreffendes bitte streichen) in ... (genaue Bezeichnung des Betriebs, in dem die Verarbeitung erfolgen soll)/Verordnung (EG) Nr. 1065/2001.
- Η άδεια ισχύει ... (κράτος μέλος έκδοσης)/Κρέας που προορίζεται για μεταποίηση ... [προϊόντα Α] [προϊόντα Β] (διαγράφεται η περιττή ένδειξη) ... (ακριβής περιγραφή και αριθμός έγκρισης της εγκατάστασης όπου πρόκειται να πραγματοποιηθεί η μεταποίηση)/Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1065/2001.
- Licence valid in ... (issuing Member State)/Meat intended for processing ... [A-products] [B-products] (delete as appropriate) at ... (exact designation and approval No of the establishment where the processing is to take place)/Regulation (EC) No 1065/2001.
- Certificat valable ... (État membre émetteur)/viande destinée à la transformation de ... [produits A] [produits B] (rayer la mention inutile) dans ... (désignation exacte et numéro d'agrément de l'établissement dans lequel la transformation doit avoir lieu)/règlement (CE) n° 1065/2001.
- Titolo valido in ... (Stato membro di rilascio)/Carni destinate alla trasformazione ... [prodotti A] [prodotti B] (depennare la voce inutile) presso ... (esatta designazione e numero di riconoscimento dello stabilimento nel quale è prevista la trasformazione)/Regolamento (CE) n. 1065/2001.
- Certificaat geldig in ... (lidstaat van afgifte)/Vlees bestemd voor verwerking tot [A-producten] [B-producten] (doorhalen wat niet van toepassing is) in ... (nauwkeurige aanduiding en toelatingsnummer van

het bedrijf waar de verwerking zal plaatsvinden)/Verordening (EG) nr. 1065/2001.

- Certificado válido em ... (Estado-Membro emissor)/carne destinada à transformação ... [produtos A] [produtos B] (riscar o que não interessa) em ... (designação exacta e número de aprovação do estabelecimento em que a transformação será efectuada)/Regulamento (CE) n.º 1065/2001.
- Todistus on voimassa ... (myöntäjäsenvaltio) / Liha on tarkoitettu [A-luokan tuotteet] [B-luokan tuotteet] (tarpeeton poistettava) jalostukseen ...:ssa (tarkka ilmoitus laitoksesta, jossa jalostus suoritetaan, hyväksyntänumero mukaan lukien) / Asetus (EY) N:o 1065/2001.
- Licensen är giltig i ... (utfärdande medlemsstat)/Kött avsett för bearbetning ... [A-produkter] [B-produkter] (stryk det som inte gäller) vid ... (exakt angivelse av och godkännandenummer för anläggningen där bearbetningen skall ske)/Förordning (EG) nr 1065/2001.

(2) Die Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 und (EG) Nr. 1445/95 gelten unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen beläuft sich auf 120 Tage ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000. Die Gültigkeitsdauer endet jedoch spätestens am 30. Juni 2002.

(4) Gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird für Mengen, die über die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen hinaus eingeführt werden, der volle Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben, der zum Zeitpunkt der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gilt.

Artikel 6

(1) Mengen, für die bis zum 22. Februar 2002 kein Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz gestellt wurde, werden für eine weitere Zuteilung von Einfuhrrechten verwendet.

Hierzu teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 1. März 2002 die Mengen mit, für die kein Antrag gestellt worden ist.

(2) Die Kommission entscheidet schnellstmöglich, wie diese Mengen auf die zur Herstellung von A-Erzeugnissen und die zur Herstellung von B-Erzeugnissen bestimmten Mengen aufzuteilen sind. Dabei kann sie die tatsächliche Inanspruchnahme der gemäß Artikel 3 für beide Teilkontingente zugeteilten Einfuhrrechte berücksichtigen.

(3) Die restlichen Mengen werden den Verarbeitern zugeteilt, die in Bezug auf alle ihnen gemäß Artikel 3 erteilten Einfuhrrechte Einfuhrlizenzen beantragt haben.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels gelten die Artikel 2 bis 5. Das Datum gemäß Artikel 3 Absatz 2 ist jedoch der 26. März 2002 und das Datum gemäß Artikel 3 Absatz 3 der 2. April 2002.

Artikel 7

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt Folgendes:

- a) A-Erzeugnisse sind Verarbeitungserzeugnisse der KN-Codes 1602 10, 1602 50 31, 1602 50 39 bzw. 1602 50 80, die kein anderes Fleisch als Rindfleisch mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 % ⁽¹⁾ und mindestens 20 % ⁽²⁾ mageres Rindfleisch (ohne Schlachtnebenerzeugnisse ⁽³⁾ und Fett) enthalten, wobei Fleisch und Gelee mindestens 85 % des Gesamtnettogewichts ausmachen müssen.

Das Erzeugnis ist einer Hitzebehandlung zu unterziehen, die ausreicht, um das Eiweiß im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren, so dass dieses, wenn es an der dicksten Stelle durchgeschnitten wird, an der Schnittstelle keine Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweist.

- b) B-Erzeugnisse sind Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch, andere als:
- die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 genannten Erzeugnisse bzw.
 - die unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse.

Verarbeitungserzeugnisse des KN-Codes 0210 20 90, die so getrocknet oder geräuchert wurden, dass Farbe und Konsistenz des frischen Fleisches vollkommen verschwunden sind und die ein Verhältnis Wasser/Eiweiß von höchstens 3,2 aufweisen, gelten jedoch als B-Erzeugnisse.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten sehen ein System von Waren- und Belegkontrollen vor, um zu gewährleisten, dass das gesamte Fleisch zur Herstellung von Erzeugnissen der in der betreffenden Einfuhrlizenz angegebenen Gruppe verwendet wird.

Dieses System muss physische Kontrollen von Menge und Qualität zu Beginn, während und nach Abschluss des Verarbeitungsvorgangs umfassen. Der Verarbeiter muss jederzeit in der Lage sein, anhand entsprechender Produktionsaufzeichnungen die Nämlichkeit und die Verwendung des eingeführten Rindfleisches nachzuweisen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Bei der technischen Überprüfung des Produktionsverfahrens durch die zuständige Behörde können nötigenfalls Tropfsaftverluste und Abfallstücke berücksichtigt werden.

Zur Überprüfung der Qualität des Enderzeugnisses und seiner Übereinstimmung mit der entsprechenden Rezeptur lassen die Mitgliedstaaten repräsentative Proben entnehmen und analysieren. Die Kosten hierfür sind von dem betreffenden Verarbeiter zu tragen.

Artikel 9

- (1) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 5 wird anteilmäßig zu der Menge freigegeben, für die innerhalb von sieben Monaten ab dem Tag der Einfuhr zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden nachgewiesen wird, dass sie in den auf den Tag der Einfuhr folgenden drei Monaten ganz oder teilweise in dem in der Einfuhrlizenz angegebenen Betrieb verarbeitet worden ist.

Dabei gilt jedoch Folgendes:

- a) Erfolgte die Verarbeitung nach der obengenannten Frist von drei Monaten, so wird die Sicherheit abzüglich
- 15 % und abzüglich
 - jeweils 2 % des Restbetrags für jeden Tag, um den diese Frist überschritten wird, freigegeben.
- b) Wird der Verarbeitungsnachweis innerhalb der obengenannten Frist von sieben Monaten erbracht und in den folgenden achtzehn Monaten vorgelegt, so wird der einbehaltene Betrag abzüglich 15 % des Betrags der Sicherheit zurückgezahlt.

- (2) Der Betrag der nicht freigegebenen Sicherheit verfällt und wird als Zoll einbehalten.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Bestimmung des Kollagen-Gehalts: Als Kollagen-Gehalt gilt der mit dem Faktor 8 multiplizierte Gehalt an Hydroxyprolin. Der Gehalt an Hydroxyprolin ist nach dem ISO-Verfahren 3496-1994 zu bestimmen.

⁽²⁾ Der Gehalt an magerem Rindfleisch ohne Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. L 210 vom 1.8.1986, S. 39) bestimmt.

⁽³⁾ Zu den Schlachtnebenerzeugnissen gehören: der Kopf und Teile davon (einschließlich Ohren), Füße, Schwänze, Herz, Euter, Leber, Nieren, Bries (Thymusdrüse), Bauchspeicheldrüse, Hirn, Lunge, Schlund, Magenschleimhaut, Milz, Zunge, Hautfett, Rückenmark, eßbare Häute, Geschlechtsorgane (Uterus, Ovarien und Hoden), Schilddrüse und Hypophyse.

ANHANG I

Telefax-Nr.: (32-2) 296 60 27/(32-2) 295 36 79

Anwendung von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1065/2001

A-Erzeugnis — Laufende Nummer 09.4057

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GD AGRI-D.2 — RINDFLEISCHSEKTOR

Antrag auf Einfuhrrechte

Datum: Zeitraum:

Nummer des Antragstellers (¹)	Antragsteller (Name und Anschrift)	Zulassungsnummer	Menge (in Tonnen, Schlachtkörper- äquivalent)
Insgesamt			

Mitgliedstaat: Telefax-Nr.:

Telefon-Nr.:

(¹) Durchgehende Nummerierung.

ANHANG II

Telefax-Nr.: (32-2) 296 60 27/(32-2) 295 36 79

Anwendung von Artikel 3 Absätze I und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1065/2001

B-Erzeugnis — Laufende Nummer 09.4058

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GD AGRI/D.2 — RINDFLEISCHSEKTOR

Antrag auf Einfuhrrechte

Datum: Zeitraum:

Nummer des Antragstellers (¹)	Antragsteller (Name und Anschrift)	Zulassungsnummer	Menge (in Tonnen, Schlachtkörper-äquivalent)
Insgesamt			

Mitgliedstaat: Telefax-Nr.:

Telefon-Nr.:

(¹) Durchgehende Nummerierung.

ANHANG III

BETRÄGE DER SICHERHEITEN ⁽¹⁾*(in EUR/1 000 kg Nettogewicht)*

Erzeugnis (KN-Code)	Für die Herstellung von A-Erzeugnissen	Für die Herstellung von B-Erzeugnissen
0202 20 30	1 414	420
0202 30 10	2 211	657
0202 30 50	2 211	657
0202 30 90	3 041	903
0206 29 91	3 041	903

⁽¹⁾ Der anzuwendende Umrechnungskurs ist derjenige, der am Vortag des Tages galt, an dem die Sicherheit geleistet wurde.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1066/2001 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2001**

zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls und der voraussichtlichen Prämienzahlungen je Mutterschaf und Ziege, des ersten Vorschusses auf diese Prämien sowie eines Vorschusses auf die Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft im Wirtschaftsjahr 2001

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1669/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 wird eine Prämie gewährt, die einen etwaigen Einkommensausfall der Schaffleisch- bzw. in bestimmten Gebieten der Ziegenfleischerzeuger ausgleichen soll. Diese Gebiete sind aufgeführt in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2738/1999 vom 21. Dezember 1999 zur Bestimmung der Berggebiete, in denen die Prämie zugunsten der Ziegenfleischerzeuger gewährt wird ⁽⁵⁾.
- (2) Nach Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 ist der zu erwartende Einkommensausfall unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Marktpreise zu schätzen, um den Schaf- und Ziegenfleischerzeugern einen Vorschuss zahlen zu können.
- (3) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 berechnet sich die an Erzeuger schwerer Lämmer zu gewährende Prämie je Mutterschaf durch Multiplikation des Einkommensausfalls nach Absatz 1 Unterabsatz 2 des genannten Artikels mit einem Koeffizienten, der der jährlichen Durchschnittserzeugung an Fleisch von solchen Lämmern, ausgedrückt in 100 kg Schlachtkörpergewicht, entspricht. Der Koeffizient für 2001 konnte noch nicht bestimmt werden, da vollständige Statistiken für die Gemeinschaft fehlen. Bis dieser Koeffizient feststeht, sollte ein vorläufiger Wert herangezogen werden. In Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung wurde die je Mutterschaf an Erzeuger leichter Lämmer und je Ziege zu gewährende Prämie auf 80 % der an Erzeuger schwerer Lämmer zu gewährenden Mutterschafprämie festgesetzt.

- (4) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 ist die Prämie gemäß den Auswirkungen zu verringern, die der Koeffizient gemäß Absatz 2 des genannten Artikels auf den Grundpreis hat. Dieser Koeffizient wurde in Artikel 13 Absatz 4 der genannten Verordnung auf 7 % festgesetzt.
- (5) Gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 beläuft sich der Halbjahresvorschuss auf 30 % der vorgesehenen Prämie. Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2700/93 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 394/2001 ⁽⁷⁾, wird dieser Vorschuss nur gezahlt, wenn er mindestens 1 EUR beträgt.
- (6) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 193/98 ⁽⁹⁾, hat der Rat eine Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft eingeführt. Danach wird diese Beihilfe unter denselben Bedingungen gewährt, die für die Gewährung der Prämie an die Schaf- und Ziegenfleischerzeuger gelten. Angesichts der derzeitigen Instabilität der Märkte in mehreren Mitgliedstaaten sollten alle Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 2001 ermächtigt werden, bereits jetzt Vorschüsse in Höhe von 90 % dieser Beihilfe zu zahlen.
- (7) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 gelten Sondermaßnahmen für die landwirtschaftliche Erzeugung auf den Kanarischen Inseln. Diese Maßnahmen beinhalten die Gewährung einer zusätzlichen Prämie an Erzeuger von leichten Lämmern und von Ziegen unter den gleichen Bedingungen, die für die Prämie nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 gelten. Demnach kann Spanien einen Vorschuss auf die zusätzliche Prämie zahlen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ANGENOMMEN:

Artikel 1

Der Unterschied zwischen dem Grundpreis, der um den Koeffizienten nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 verringert wurde, und dem voraussichtlichen Marktpreis im Wirtschaftsjahr 2001 beträgt 83,785 EUR/100 kg.

⁽¹⁾ ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 328 vom 22.12.1999, S. 59.

⁽⁶⁾ ABl. L 245 vom 1.10.1993, S. 99.

⁽⁷⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2001, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. L 132 vom 23.5.1990, S. 17.

⁽⁹⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1998, S. 18.

Artikel 2

Die voraussichtliche Prämie beträgt im Wirtschaftsjahr 2001

- bei Erzeugern schwerer Lämmer je Mutterschaf: 13,129 EUR,
- bei Erzeugern leichter Lämmer je Mutterschaf: 10,503 EUR,
- je Ziege in den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2738/1999 genannten Gebieten: 10,503 EUR.

Artikel 3

Der erste Vorschuss, den die Mitgliedstaaten den Erzeugern gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 zahlen können, beträgt

- bei Erzeugern schwerer Lämmer je Mutterschaf: 3,939 EUR,
- bei Erzeugern leichter Lämmer je Mutterschaf: 3,151 EUR,
- je Ziege in den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2738/1999 genannten Gebieten: 3,151 EUR.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten können den Schaf- und Ziegenfleischerzeugern in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates ⁽¹⁾ folgende Vorschüsse auf die Sonderbeihilfe gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 zahlen:

- bei Erzeugern schwerer Lämmer je Mutterschaf: 5,977 EUR,
- bei Erzeugern leichter Lämmer je Mutterschaf: 5,379 EUR,
- je Ziege in den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2738/1999 genannten Gebieten: 5,379 EUR.

Artikel 5

Nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 beträgt der erste Vorschuss auf die zusätzliche Prämie für die Erzeuger von leichten Lämmern und von Ziegen auf den Kanarischen Inseln im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 des Rates ⁽²⁾ im Wirtschaftsjahr 2001 1,386 EUR je Mutterschaf und/oder Ziege.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1067/2001 DER KOMMISSION
vom 31. Mai 2001
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll ⁽²⁾				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) ⁽³⁾	AKP-Staaten ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	Bangladesch ⁽⁴⁾	Basmati Indien und Pakistan ⁽⁶⁾	Ägypten ⁽⁸⁾
1006 10 21	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 13	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 15	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 17	208,33	68,57	99,82	0,00	156,24
1006 20 92	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 94	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 96	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 98	208,33	68,57	99,82	0,00	156,24
1006 30 21	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(7)	41,18	(7)		96,00

⁽¹⁾ Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

⁽³⁾ Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

⁽⁴⁾ Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

⁽⁵⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

⁽⁶⁾ Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

⁽⁷⁾ Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

⁽⁸⁾ Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	208,33	416,00	264,00	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	339,50	259,00	239,54	260,46	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	204,49	225,41	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	35,05	35,05	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1068/2001 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2001****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2390/2000 ⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.
- (3) Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses

gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

- (4) Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können Gegenstand der Vorausfestsetzung sein, da die in den kommenden Monaten herrschende Marktlage noch nicht abzusehen ist.
- (5) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.
- (6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in EUR/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker:	37,30	37,30

VERORDNUNG (EG) Nr. 1069/2001 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2001****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

organisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 15. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2390/2000 ⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

(3) In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ist vorgesehen, dass bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in Bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Markt-

(4) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000 ⁽⁶⁾, gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

(6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999, die in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	5,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	27,48
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	61,00
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	75,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem MilCHFettgehalt von 40 GHT oder mehr	177,25
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	170,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1070/2001 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2001****zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2390/2000⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999⁽⁹⁾, gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 3.⁽⁷⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.⁽⁸⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.⁽⁹⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	(EUR/100 kg) Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽²⁾ – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ – – in allen anderen Fällen	— — — — —	— — — — —
1002 00 00	Roggen	4,059	4,059
1003 00 90	Gerste – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ – in allen anderen Fällen	— —	— —
1004 00 00	Hafer	2,537	2,537
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽²⁾ – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 ⁽⁴⁾ : – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽²⁾ – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ – – in allen anderen Fällen – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽²⁾ – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ – in allen anderen Fällen	2,461 1,708 3,894 1,488 1,281 2,921 1,708 3,894 2,461 1,708 3,894	2,461 1,708 3,894 1,488 1,281 2,921 1,708 3,894 2,461 1,708 3,894

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis:		
	– rundkörniger Reis	21,500	21,500
	– mittelkörniger Reis	21,500	21,500
	– langkörniger Reis	21,500	21,500
1006 40 00	Bruchreis	4,900	4,900
1007 00 90	Sorghum	—	—

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

⁽²⁾ Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

⁽³⁾ Waren, aufgenommen in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

⁽⁴⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2001 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern, mit Ausnahme Polens und verschiedener AKP-Länder, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 945/2001 ⁽⁶⁾, eröffnet.

- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 vom 25. bis 31. Mai 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. L 133 vom 16.5.2001, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1072/2001 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern, mit Ausnahme Polens, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 943/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001 vom 25. bis zum 31. Mai 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 133 vom 16.5.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1073/2001 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 der Kommission vom 3. Oktober 2000 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2001 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 eröffnet.

- (2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, der Ausschreibung nicht stattzugeben.
- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Hafer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 vom 25. bis zum 31. Mai 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 249 vom 4.10.2000, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. L 94 vom 4.4.2001, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1074/2001 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2001****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾, aufgeführt sind.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muss mindestens einmal monatlich festgesetzt werden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide,
Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 11 9000	—	EUR/t	—
1001 10 00 9400	—	EUR/t	—	1101 00 15 9100	C01	EUR/t	9,50
1001 90 91 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9130	C01	EUR/t	9,00
1001 90 99 9000	C01	EUR/t	0	1101 00 15 9150	C01	EUR/t	8,25
1002 00 00 9000	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9170	C01	EUR/t	7,50
1003 00 10 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9180	C01	EUR/t	7,25
1003 00 90 9000	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9190	—	EUR/t	—
1004 00 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 90 9000	—	EUR/t	—
1004 00 00 9400	—	EUR/t	—	1102 10 00 9500	C01	EUR/t	48,25
1005 10 90 9000	—	EUR/t	—	1102 10 00 9700	C01	EUR/t	38,00
1005 90 00 9000	A00	EUR/t	0	1102 10 00 9900	—	EUR/t	—
1007 00 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9200	A00	EUR/t	0 ⁽¹⁾
1008 20 00 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9400	A00	EUR/t	0 ⁽¹⁾
				1103 11 10 9900	—	EUR/t	—
				1103 11 90 9200	A00	EUR/t	0 ⁽¹⁾
				1103 11 90 9800	—	EUR/t	—

⁽¹⁾ Enthält das Erzeugnis gepressten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C01 Alle Bestimmungen außer Polen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1075/2001 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2001****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾, kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung

(EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (4) Die Berichtigung muss gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.
- (5) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muss.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10	5. Term. 11	6. Term. 12
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	C01	0	0,00	-0,93	-1,86	-2,79	—	—
1002 00 00 9000	A00	0	-35,00	-35,00	-35,00	-35,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	A00	0	0,00	-0,93	-1,86	-2,79	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	-35,00	-35,00	-35,00	-35,00	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	A00	0	-1,00	-2,00	-2,00	-0,00	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	C01	0	0,00	-1,27	-2,55	-3,82	—	—
1101 00 15 9130	C01	0	0,00	-1,19	-2,38	-3,57	—	—
1101 00 15 9150	C01	0	0,00	-1,10	-2,19	-3,29	—	—
1101 00 15 9170	C01	0	0,00	-1,01	-2,03	-3,04	—	—
1101 00 15 9180	C01	0	0,00	-0,95	-1,90	-2,85	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	C01	0	0,00	-1,27	-2,55	-3,82	—	—
1102 10 00 9700	C01	0	0,00	-1,00	-2,00	-3,00	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	0,00	-1,40	-2,79	-4,18	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	0,00	-1,25	-2,49	-3,74	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	0,00	-1,27	-2,55	-3,82	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C01 Alle Bestimmungen außer Polen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1076/2001 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2001****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾, kann für in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genanntes Malz ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Betrag der Berichtigung entsprechend dem dieser Verordnung angefügten Anhang festgesetzt werden muss.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10	5. Term. 11
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	0	-1,27	-2,54	-3,81	—	—
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	0	-1,27	-2,54	-3,81	—	—
1107 20 00 9000	A00	0	-1,49	-2,98	-4,47	—	—

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	6. Term. 12	7. Term. 1	8. Term. 2	9. Term. 3	10. Term. 4	11. Term. 5
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	—	—	—	—	—	—
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	—	—	—	—	—	—
1107 20 00 9000	A00	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999 S. 46) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1077/2001 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2001****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽³⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.
- (4) Da nach einigen Bestimmungen 700 t Reis ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 409/2001 ⁽⁵⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.
- (6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (7) Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.
- (8) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums geändert werden.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.
- (10) Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Verpflichtungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Erstattung ausgesetzt werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 700 t ausgenommen, ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 15.6.1976, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 60 vom 1.3.2001, S. 27.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und
Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag (¹)	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag (¹)
1006 20 11 9000	R01	EUR/t	170,00	1006 30 65 9100	R01	EUR/t	212,00
1006 20 13 9000	R01	EUR/t	170,00		R02	EUR/t	215,00
1006 20 15 9000	R01	EUR/t	170,00		R03	EUR/t	220,00
1006 20 17 9000	—	EUR/t	—		064	EUR/t	—
1006 20 92 9000	R01	EUR/t	170,00		A97	EUR/t	215,00
1006 20 94 9000	R01	EUR/t	170,00		021 und 023	EUR/t	215,00
1006 20 96 9000	R01	EUR/t	170,00	1006 30 65 9900	R01	EUR/t	212,00
1006 20 98 9000	—	EUR/t	—		064	EUR/t	—
1006 30 21 9000	R01	EUR/t	170,00		A97	EUR/t	215,00
1006 30 23 9000	R01	EUR/t	170,00	1006 30 67 9100	021 und 023	EUR/t	215,00
1006 30 25 9000	R01	EUR/t	170,00		064	EUR/t	—
1006 30 27 9000	—	EUR/t	—	1006 30 67 9900	064	EUR/t	—
1006 30 42 9000	R01	EUR/t	170,00	1006 30 92 9100	R01	EUR/t	212,00
1006 30 44 9000	R01	EUR/t	170,00		R02	EUR/t	215,00
1006 30 46 9000	R01	EUR/t	170,00		R03	EUR/t	220,00
1006 30 48 9000	—	EUR/t	—		064	EUR/t	—
1006 30 61 9100	R01	EUR/t	212,00		A97	EUR/t	215,00
	R02	EUR/t	215,00		021 und 023	EUR/t	215,00
	R03	EUR/t	220,00	1006 30 92 9900	R01	EUR/t	212,00
	064	EUR/t	—		A97	EUR/t	215,00
	A97	EUR/t	215,00		064	EUR/t	—
	021 und 023	EUR/t	215,00	1006 30 94 9100	R01	EUR/t	212,00
1006 30 61 9900	R01	EUR/t	212,00		R02	EUR/t	215,00
	A97	EUR/t	215,00		R03	EUR/t	220,00
	064	EUR/t	—		064	EUR/t	—
1006 30 63 9100	R01	EUR/t	212,00		A97	EUR/t	215,00
	R02	EUR/t	215,00		021 und 023	EUR/t	215,00
	R03	EUR/t	220,00	1006 30 94 9900	R01	EUR/t	212,00
	064	EUR/t	—		A97	EUR/t	215,00
	A97	EUR/t	215,00		064	EUR/t	—
	021 und 023	EUR/t	215,00	1006 30 96 9100	R01	EUR/t	212,00
1006 30 63 9900	R01	EUR/t	212,00		R02	EUR/t	215,00
	064	EUR/t	—		R03	EUR/t	220,00
	A97	EUR/t	215,00		064	EUR/t	—
	021 und 023	EUR/t	215,00		A97	EUR/t	215,00
				1006 30 96 9900	021 und 023	EUR/t	215,00
					R01	EUR/t	212,00
					A97	EUR/t	215,00
					064	EUR/t	—
					021 und 023	EUR/t	215,00
					R01	EUR/t	212,00
					A97	EUR/t	215,00
					064	EUR/t	—
					021 und 023	EUR/t	215,00
					—	EUR/t	—
					—	EUR/t	—

(¹) Das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 findet Anwendung auf die im Rahmen dieser Verordnung beantragten Lizenzen bis zu den nachfolgenden für die einzelnen Bestimmungsländer festgelegten Mengen:

Bestimmungsland R01: 200 t

Sämtliche Bestimmungsländer R02, R03 und A40: 300 t

Bestimmungsländer 021 und 023: 100 t

Bestimmungsländer 064: 0 t

Bestimmungsland A97: 100 t.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

R01 Schweiz, Liechtenstein, Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia.

R02 Marokko, Algerien, Tunesien, Malta, Ägypten, Israel, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, die Arabische Republik Syrien, die Ex-Spanische Sahara, Zypern, Jordanien, Irak, die Islamische Republik Iran, Jemen, Kuwait, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Bahrain, Katar, Saudi-Arabien, Eritrea, Westjordanland/Gazastreifen, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, Slowenien, Slowakei, Norwegen, die Färöer, Island, die Russische Föderation, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Jugoslawien, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Rumänien, Bulgarien, Georgien, Armenien, Aserbaidshjan, die Republik Moldau, Ukraine, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan.

R03 Kolumbien, Ecuador, Peru, Bolivien, Chile, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Brasilien, Venezuela, Kanada, Mexiko, Guatemala, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Panama, Kuba, Bermuda, Südafrika, Australien, Neuseeland, Hongkong SAR, Singapur, A40, A11 mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar.

RICHTLINIE 2001/39/EG DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2001****zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/82/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/82/EG, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/82/EG, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/21/EG der Kommission⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die neuen Wirkstoffe Azimsulfuron und Prohexadion Calcium wurden mit den Richtlinien 1999/80/EG⁽⁷⁾ und 2000/50/EG⁽⁸⁾ der Kommission in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen und zur Verwendung als Voraufbau-Herbizid bei Reis bzw. als Wachstumsregler bei Pflanzen zugelassen.
- (2) Die Aufnahme dieser Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG stützt sich auf eine Bewertung der Informationen über die vorgeschlagenen Verwendungen.
- (3) Vor der Aufnahme der Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG war ihre Verwendung in einigen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie vorläufig zugelassen worden. Nach der Aufnahme der Wirkstoffe in Anhang I haben diese Mitgliedstaaten eine Reihe von Pflanzenschutzmitteln, die diese Wirkstoffe enthalten, gemäß Artikel 4 der Richtlinie zugelassen und gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) vorläufige Rück-

standshöchstgehalte festgelegt. Diese Rückstandshöchstgehalte und die Informationen, auf denen sie basieren, wurden gemäß den Anforderungen der Richtlinie der Kommission übermittelt. Die Prüfung dieser Informationen zusammen mit Daten anderer Quellen hat ergeben, dass diese ausreichen, um bestimmte Rückstandshöchstgehalte festzusetzen. Gibt es weder einen gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalt noch einen vorläufigen Rückstandshöchstgehalt, so setzen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie einen vorläufigen nationalen Rückstandshöchstgehalt fest, bevor die Zulassung erteilt werden kann. Unter Berücksichtigung von Artikel 5 der Richtlinie 86/363/EWG gilt dies auch für vorläufige Rückstandshöchstgehalte bei tierischen Erzeugnissen, wenn Erzeugnisse, die Rückstände eines Wirkstoffs enthalten, als Tierfutter verwendet werden könnten.

- (4) Die technische und wissenschaftliche Bewertung von Azimsulfuron und Prohexadion Calcium im Hinblick auf deren Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wurde am 2. Juli 1999 bzw. am 16. Juni 2000 mit Bewertungsberichten der Kommission über Azimsulfuron und Prohexadion Calcium abgeschlossen. In diesen Bewertungsberichten wurde die zulässige tägliche Aufnahme (Acceptable Daily Intake, ADI) von Azimsulfuron auf 0,1 mg/kg Körpergewicht/Tag und für Prohexadion Calcium auf 0,2 mg/kg Körpergewicht/Tag festgesetzt. Die Verbraucherexposition bei lebenslanger Aufnahme von Lebensmitteln, die mit Azimsulfuron und Prohexadion Calcium behandelt wurden, ist gemäß den in der Gemeinschaft verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Leitlinien⁽⁹⁾ und der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Pflanzenausschusses⁽¹⁰⁾ geprüft und bewertet worden. Es wurde berechnet, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rückstandshöchstgehalte keine Überschreitung der zulässigen Tagesdosen zur Folge haben.
- (5) Während der Bewertungen und Diskussionen, die der Aufnahme von Azimsulfuron und Prohexadion Calcium in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG vorangingen, wurden keine akuten toxischen Wirkungen festgestellt, die die Bestimmung einer akuten Referenzdosis erforderlich gemacht hätten.

⁽¹⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.

⁽⁵⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 69 vom 10.3.2001, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. L 210 vom 10.8.1999, S. 13.

⁽⁸⁾ ABl. L 198 vom 4.8.2000, S. 39.

⁽⁹⁾ Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues (revised), erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex Committee on Pesticide Residues, veröffentlicht von der Weltgesundheitsorganisation 1997 (WHO/FSF/FOS/97.7).

⁽¹⁰⁾ Stellungnahme des Wissenschaftlichen Pflanzenausschusses zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates (Stellungnahme vom 14. Juli 1998) (http://europa.eu.int/comm/dg24/health/scp/out21_en.html).

- (6) Um einen angemessenen Schutz der Verbraucher vor Rückständen in oder auf Erzeugnissen zu gewährleisten, für die keine Zulassungen erteilt wurden, ist es ratsam, für alle diese Erzeugnisse, die unter die Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG fallen, die untere analytische Bestimmungsgrenze als Rückstandshöchstgehalt festzusetzen. Die Festsetzung solcher vorläufiger Rückstandshöchstgehalte auf Gemeinschaftsebene hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG und Anhang VI derselben Richtlinie vorläufige Rückstandshöchstgehalte für Azimsulfuron und Prohexadion Calcium festzusetzen. Ein Zeitraum von vier Jahren dürfte ausreichen, um die meisten weiteren Verwendungen von Azimsulfuron und Prohexadion Calcium festzulegen. Nach Ablauf dieses Zeitraums sollten die vorläufigen Rückstandshöchstgehalte endgültig werden.
- (7) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen wurden der Welthandelsorganisation übermittelt und deren diesbezügliche Anmerkungen berücksichtigt. Die Kommission wird die Möglichkeit der Festlegung zusätzlicher Toleranzhöchstgehalte für die Einfuhr von spezifischen Schädlingsbekämpfungsmittel/Erzeugnis-Kombinationen auf der Grundlage vertretbarer Daten prüfen.
- (8) Die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Pflanzen, insbesondere das Gutachten und die Empfehlungen hinsichtlich des Schutzes der Verbraucher von Lebensmitteln, die mit Schädlingsbekämpfungsmitteln behandelt wurden, wurden berücksichtigt.
- (9) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Zeilen werden in Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG eingefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg
Azimsulfuron	0,02 (*) (p) Getreide
Prohexadion (Prohexadion und seine Salze, ausgedrückt als Prohexadion)	0,2 (p) Weizen und Gerste
	0,05 (p) (*) Anderes Getreide

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt, festgelegt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG: Alle vorläufigen Rückstandshöchstgehalte für diese Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln werden gemäß Artikel 10 der Richtlinie vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie zu endgültigen Rückstandshöchstgehalten.

Artikel 2

Folgende Zeile wird in Anhang II Teil B der Richtlinie 86/363/EWG eingefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg		
	von Fleisch, einschließlich Fett, Fleischzubereitungen, Schlachtnebenprodukten und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter KN-Codes 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602	für Milch und Milcherzeugnisse, aufgeführt in Anhang I unter KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406	von Frischei ohne Schale, Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter KN-Codes 0407 00 und 0408
Prohexadion (Prohexadion und seine Salze, ausgedrückt als Prohexadion)	0,05 (p) (*)	0,01 (p) (*)	0,05 (p) (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt, festgelegt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG: Alle vorläufigen Rückstandshöchstgehalte für diese Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln werden gemäß Artikel 10 der Richtlinie vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie zu endgültigen Rückstandshöchstgehalten.

Artikel 3

Die im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten Spalten mit den Überschriften „Azimsulfuron“ und „Prohexadion (Prohexadion und seine Salze, ausgedrückt als Prohexadion)“ werden in Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG eingefügt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 31. Dezember 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Januar 2002 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Mai 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)	
	Azimsulfuron	Prohexadion (Prohexadion und seine Salze, ausgedrückt als Prohexadion)
1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte	0,02 (P) (*)	0,05 (P) (*)
i) ZITRUSFRÜCHTE Grapefruit Zitronen Limonen Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden) Orangen Pampelmusen Sonstige		
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale) Mandeln Paranüsse Kaschunüsse Maronen Kokosnüsse Hazelnüsse Macadamia Pekannüsse Pinienkerne Pistazien Walnüsse Sonstige		
iii) KERNOBST Äpfel Birnen Quitten Sonstige		
iv) STEINOBST Aprikosen Kirschen Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und andere Hybriden) Pflaumen Sonstige		
v) BEEREN UND KLEINOBST a) Tafel- und Keltertrauben Tafeltrauben Keltertrauben b) Erdbeeren (außer Wildfrüchten)		

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstsgehalt an Rückständen (mg/kg)	
	Azimsulfuron	Prohexadion (Prohexadion und seine Salze, ausgedrückt als Prohexadion)
c) Strauchbeerenobst (außer Wildfrüchten) Brombeeren Taubereen Loganbeeren Himbeeren Sonstige d) Anderes Kleinobst und Beeren (außer Wildfrüchten) Heidelbeeren Preiselbeeren Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß) Stachelbeeren Sonstige e) Wildfrüchte vi) SONSTIGE FRÜCHTE Avocados Bananen Datteln Feigen Kiwis Kumquats Litchis Mangos Oliven Passionsfrüchte Ananas Granatäpfel Sonstige		
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet	0,02 (p) (*)	0,05 (p) (*)
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE Rote Rüben Karotten Knollensellerie Meerrettich Topinambur Pastinaken Petersilienwurzel Rettich Schwarzwurzeln Süßkartoffeln Kohlrüben Weiße Rüben Yamswurzel Sonstige		

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingbekämpfungsmitteln und Höchstsgehalt an Rückständen (mg/kg)	
	Azimsulfuron	Prohexadion (Prohexadion und seine Salze, ausgedrückt als Prohexadion)
ii) ZWIEBELGEMÜSE Knoblauch Speisewiebeln Schalotten Frühlingszwiebeln Sonstige		
iii) FRUCHTGEMÜSE a) Solanaceen Tomaten Paprika Auberginen Sonstige b) Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Gurken Einlegegurken Zucchini Sonstige c) Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale Melonen Kürbisse Wassermelonen Sonstige d) Zuckermais		
iv) KOHLGEMÜSE a) Blumenkohle Broccoli Blumenkohl Sonstige b) Kopfkohle Rosenkohl Kopfkohl Sonstige c) Blattkohle Chinakohl Grünkohl Sonstige d) Kohlrabi		
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER a) Salat u.ä. Kresse Feldsalat Salat Endivien Sonstige		

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingbekämpfungsmitteln und Höchstsgehalt an Rückständen (mg/kg)	
	Azimsulfuron	Prohexadion (Prohexadion und seine Salze, ausgedrückt als Prohexadion)
b) Spinat u.ä. Spinat Mangold Sonstige c) Brunnenkresse d) Chicorée e) Frische Kräuter Kerbel Schnittlauch Petersilie Sellerieblätter Sonstige vi) HÜLSENGEMÜSE (frisch) Bohnen (mit Hülsen) Bohnen (ohne Hülsen) Erbsen (mit Hülsen) Erbsen (ohne Hülsen) Sonstige vii) STENGELGEMÜSE (frisch) Spargel Kardonen Stangensellerie Fenchel Artischocken Porree Rhabarber Sonstige viii) PILZE a) Zuchtpilze b) Wildwachsende Pilze		
3. Hülsenfrüchte	0,02 (p) (*)	0,05 (p) (*)
Bohnen Linsen Erbsen Sonstige		
4. Ölsaaten	0,1 (p) (*)	0,1 (p) (*)
Leinsamen Erdnüsse Mohnsamen Sesamsamen Sonnenblumenkerne Rapssamen Sojabohnen Senfkörner Baumwollsaamen Sonstige		

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstsgehalt an Rückständen (mg/kg)	
	Azimsulfuron	Prohexadion (Prohexadion und seine Salze, ausgedrückt als Prohexadion)
5. Kartoffeln Frühkartoffeln Gelagerte Kartoffeln	0,02 ^(p) (*)	0,05 ^(p) (*)
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,1 ^(p) (*)	0,1 ^(p) (*)
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,1 ^(p) (*)	0,1 ^(p) (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

^(p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt, festlegt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG: Alle vorläufigen Rückstandshöchstgehalte für diese Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln werden gemäß Artikel 10 der Richtlinie vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie zu endgültigen Rückstandshöchstgehalten.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 8. März 2001

über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, vertreten durch die Kommission, und dem Department of Energy der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung zur und der Entwicklung der Fusionsenergie durch die Kommission

(2001/411/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika, das am 7. November 1995 und am 29. März 1996 in Brüssel ⁽¹⁾ unterzeichnet wurde, sieht eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie, einschließlich der kontrollierten thermonuklearen Fusion, vor.
- (2) Die Kommission hat nach Maßgabe der Richtlinien des Rates vom 10. April 2000 Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, vertreten durch die Kommission, und dem Department of Energy der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung zur und der Entwicklung der Fusionsenergie geführt.

- (3) Dem Abschluss des Abkommens durch die Kommission sollte zugestimmt werden —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Dem Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und dem Department of Energy der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung zur und der Entwicklung der Fusionsenergie für die und im Namen der Gemeinschaft durch die Kommission wird zugestimmt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt ⁽²⁾.

Geschehen zu Brüssel am 8. März 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. LARSSON

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 20.5.1996, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 80 dieses Amtsblatts.

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21. März 2001

über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, vertreten durch die Kommission, und dem Department of Energy der Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung zur Fusionsenergie

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 735)

(2001/412/Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2001/411/Euratom des Rates vom 8. März 2001 ⁽¹⁾, mit dem dem Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, vertreten durch die Kommission, und dem Department of Energy der Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung zur Fusionsenergie durch die Kommission zugestimmt wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat verabschiedete am 22. Dezember 1998 den Beschluss über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) ⁽²⁾, das eine Leitaktion zur kontrollierten Kernfusion beinhaltet.
- (2) Mit seiner Entscheidung vom 25. Januar 1999 ⁽³⁾ verabschiedete der Rat ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm (Euratom) auf dem Gebiet der Kernenergie für die Jahre 1998-2002 —

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, vertreten durch die Kommission, und dem Department of Energy der Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung zur Fusionsenergie wird im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Das für Forschung zuständige Mitglied der Kommission oder sein bestellter Vertreter wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft das Abkommen rechtsverbindlich für die Europäische Atomgemeinschaft zu unterzeichnen.

Brüssel, den 21. März 2001

Für die Kommission

Philippe BUSQUIN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Siehe Seite 78 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34.

⁽³⁾ ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 142.

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, vertreten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, und dem Department of Energy der Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung zur Fusionsenergie

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT (Euratom), vertreten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, und das Department of Energy der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA (DOE), nachstehend „die Vertragsparteien“ genannt,

SIND

IN KENNTNIS DESSEN, dass das in Brüssel am 7. November 1995 und am 29. März 1996 unterzeichnete Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie, darunter die kontrollierte thermonukleare Fusion und insbesondere Beiträge zu multilateralen Projekten, vorsieht;

IN DEM WUNSCH, die langjährige, wertvolle Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien fortzusetzen und die Tradition enger und kontinuierlicher Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fusionsenergie zu bestärken, die sich im Rahmen des am 15. Dezember 1986 unterzeichneten Abkommens über die kontrollierte Kernfusion (DOE/Euratom-Abkommen) und auf multilateraler Ebene, insbesondere im Rahmen von ITER, entwickelt hat und

IN DEM WUNSCH, weiterhin die Entwicklung der Fusionsenergie als potentiell umweltfreundliche, wirtschaftlich wettbewerbsfähige und faktisch unversiegbare Energiequelle zu fördern,

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Ziel

Ziel dieses Abkommens ist die Fortführung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auf den Gebieten ihrer jeweiligen Fusionsprogramme auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens und der generellen Gegenseitigkeit, damit die wissenschaftlichen Kenntnisse und die technologischen Möglichkeiten für ein Fusionsenergiesystem weiterentwickelt werden.

Artikel II

Bereiche der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens kann sich auf folgende Bereiche erstrecken:

1. Tokamaks, einschließlich der Großprojekte der gegenwärtigen Generation und der Arbeiten für Projekte der nächsten Generation,
2. alternative Entwicklungslinien,
3. magnetische Fusionsenergietechnologie,
4. Plasmatheorie und angewandte Plasmaphysik,
5. Programmstrategien und -pläne sowie
6. sonstige im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich vereinbarte Bereiche.

Artikel III

Formen der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens kann sich unter anderem auf folgende Tätigkeiten erstrecken:

- a) Austausch und Bereitstellung von Informationen und Daten über wissenschaftliche und technische Arbeiten, Entwicklungen, Praktiken und Ergebnisse sowie über Programmstrategien und -pläne, einschließlich des Austauschs von nicht offenbartem Wissen gemäß den Bedingungen der Artikel VI und VII;
- b) Austausch von Wissenschaftlern, Ingenieuren und sonstigen Experten, die für bestimmte Zeiträume an Versuchen, Analysen, Entwurfs- und sonstigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäß Artikel VIII mitwirken;
- c) Veranstaltung von Seminaren und sonstigen Zusammenkünften zum Gedanken- und Informationsaustausch über bestimmte Themen aus den in Artikel II aufgeführten Bereichen und zur Ermittlung geeigneter, nach Artikel V durchzuführender Kooperationsmaßnahmen;
- d) Austausch und Bereitstellung von Proben, Materialien, Ausrüstung (Instrumenten und Komponenten) zu Versuchs-, Erprobungs- und Beurteilungszwecken gemäß Artikel IX und X;
- e) Durchführung gemeinsamer Studien, Projekte oder Versuche, einschließlich deren gemeinsamer Entwurf, Bau und Betrieb;
- f) Einrichtung von Datenverbindungen und
- g) sonstige im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich vereinbarte spezielle Formen der Zusammenarbeit.

(2) Die Vertragsparteien koordinieren ihre Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens in sachdienlicher Weise mit der sonstigen internationalen Forschung und Entwicklung im Bereich der Fusion, damit unnötige Doppelarbeit vermieden wird. Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, dass bestehende oder künftige Kooperationsvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigt werden.

Artikel IV

Koordinierungsausschuss und Exekutivsekretäre

(1) Die Vertragsparteien setzen einen Koordinierungsausschuss ein, der die Aufgabe hat, die im Rahmen dieses Abkommens erfolgenden Tätigkeiten zu überwachen und zu koordinieren. Der Koordinierungsausschuss setzt sich aus bis zu zwölf (12) Mitgliedern zusammen, von denen jeweils die Hälfte von jedem Vertragspartner ernannt werden. Der Koordinierungsausschuss tritt jährlich abwechselnd in den Vereinigten Staaten und in Europa oder nach Vereinbarung zu anderen Zeiten und an anderen Orten zusammen. Der Delegationsleiter der gastgebenden Vertragspartei übernimmt den Vorsitz der jeweiligen Sitzung.

(2) Der Koordinierungsausschuss überwacht den Fortgang und die Pläne der im Rahmen dieses Abkommens erfolgenden Tätigkeiten und unterbreitet, koordiniert und billigt künftige Kooperationsmaßnahmen im Geltungsbereich dieses Abkommens; dabei berücksichtigt er im Hinblick auf den im Rahmen des Abkommens zu erzielenden beiderseitigen Nutzen und die generelle Gegenseitigkeit die technischen Vorzüge und den erforderlichen Arbeitsaufwand.

(3) Der Koordinierungsausschuss trifft seine Entscheidungen einstimmig. Die Delegation jeder Vertragspartei im Koordinierungsausschuss hat eine Stimme, die vom Delegationsleiter abgegeben wird.

(4) Jede Vertragspartei benennt einen Exekutivsekretär, der in den Zeiträumen zwischen den Sitzungen des Koordinierungsausschusses in allen die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens betreffenden Angelegenheiten für sie handelt. Die Exekutivsekretäre sind für das Tagesgeschäft der Zusammenarbeit zuständig.

Artikel V

Projektvereinbarungen

Kommt der Koordinierungsausschuss überein, eine Kooperationsmaßnahme durchzuführen, genehmigt er eine Projektvereinbarung zu diesem Abkommen, das seinen Bestimmungen unterliegt. Jede Projektvereinbarung enthält ein Verzeichnis der Mitwirkenden und ausführliche Vorschriften für die Durchführung der Kooperationsmaßnahme, darunter unter anderem gegebenenfalls Vorschriften über den technischen Inhalt, das Management, die Zuständigkeit für die Dekontaminierung, den Austausch von nicht offenbartem Wissen, den Austausch von Ausrüstung und den Umgang mit geistigem Eigentum sowie Angaben zu den Gesamtkosten, der Kostenaufteilung und dem Zeitplan.

Artikel VI

Zugänglichkeit und Verbreitung von Wissen

(1) Vorbehaltlich geltender Rechtsvorschriften und der Bestimmungen dieses Abkommens verpflichtet sich jede Vertragspartei und ihre Mitwirkenden, der anderen Vertragspartei und deren Mitwirkenden jegliches Wissen ungehindert zugänglich zu machen, das für die Durchführung dieses Abkommens erforderlich ist.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen die größtmögliche Verbreitung von Wissen, das offenzulegen sie berechtigt sind, das sich in ihrem Besitz befindet oder zu ihrer Verfügung steht und entweder gemeinsam erworben wurde oder nach diesem Abkommen bereitgestellt oder ausgetauscht werden soll. Dabei sind nicht offenbartes Wissen und das aus diesem Abkommen hervorgehende geistige Eigentum zu schützen.

(3) Die Weitergabe von Informationen zwischen den Vertragsparteien erfolgt im Rahmen dieses Abkommens nach bestem Wissen und Gewissen der übermittelnden Vertragspartei, die jedoch keinerlei Haftung dafür übernimmt, dass die entsprechenden Informationen für bestimmte Anwendungen der anderen Vertragspartei oder eines Dritten geeignet sind. Gemeinsam erarbeitete Informationen müssen nach bestem Wissen und Gewissen beider Vertragsparteien richtig sein. Für die Eignung gemeinsam erarbeiteter Kenntnisse zu bestimmten Verwendungszwecken einer Vertragspartei oder einer Drittpartei haftet keine der beiden Vertragsparteien.

Artikel VII

Geistiges Eigentum

Der Schutz und die Aufteilung von geistigem Eigentum, das bei Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens gewonnen bzw. zur Verfügung gestellt wird, unterliegt den Vorschriften in Anhang A, der Bestandteil dieses Abkommens ist und für sämtliche Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens gilt.

Artikel VIII

Personalaustausch und -abstellung

Für den Austausch oder die Abstellung von Personal im Rahmen dieses Abkommens gilt Folgendes:

1. Jede Vertragspartei oder jeder Mitwirkender stellt sicher, dass qualifizierte Fachkräfte ausgewählt werden, die über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die im Rahmen dieses Abkommens geplanten Tätigkeiten erforderlich sind. Jeder Austausch bzw. jede Abstellung von Personal bedarf einer vorherigen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien oder Mitwirkenden in Form eines Briefwechsels, der auf dieses Abkommen und seine einschlägigen Vorschriften über geistiges Eigentum Bezug nimmt.
2. Jede Vertragspartei oder jeder Mitwirkender ist für die Zahlung der Gehälter, Versicherungen und Vergütungen an ihr ausgetauschtes oder abgestelltes Personal zuständig.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, übernimmt die entsendende Vertragspartei oder der entsendende Mitwirkende die Reise- und Unterhaltskosten für ihr an die Gastgebereinrichtung ausgetauschtes oder abgestelltes Personal.
4. Die aufnehmende Vertragspartei oder der aufnehmende Mitwirkende sorgt für eine angemessene Unterbringung des von der anderen Vertragspartei oder dem anderen Mitwirkenden ausgetauschten oder abgestellten Personals (und dessen Familien) auf einer für beide Seiten akzeptablen Grundlage.

5. Die aufnehmende Vertragspartei oder der aufnehmende Mitwirkende unterstützt das ausgetauschte oder abgestellte Personal der anderen Vertragspartei oder des anderen Mitwirkenden bei verwaltungstechnischen Formalitäten (z. B. Visa).
6. Jede Vertragspartei oder jeder Mitwirkende sorgt dafür, dass das ausgetauschte oder abgestellte Personal die allgemeinen betrieblichen Regelungen und Sicherheitsbestimmungen der Gastgebereinrichtung einhält.
7. Jede Vertragspartei oder jeder Mitwirkende kann auf eigene Kosten Versuche und analytische Arbeiten der anderen Vertragspartei oder des anderen Mitwirkenden in den in Artikel II genannten Bereichen der Zusammenarbeit beobachten. Dies kann durch Kurzbesuche oder durch die Abstellung von Personal erfolgen, wobei jeweils die vorherige Zustimmung der aufnehmenden Vertragspartei oder des aufnehmenden Mitwirkenden einzuholen ist.

Artikel IX

Austausch von Ausrüstungen, Proben usw.

Beide Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass für den Fall, dass Ausrüstungen, Instrumente, Proben, Materialien oder notwendige Ersatzteile (nachstehend „die Ausrüstungen usw.“ genannt) unter den Vertragsparteien ausgetauscht, ausgeliehen oder geliefert werden müssen, Folgendes für den Transport und die Nutzung der Ausrüstungen usw. gilt:

1. Der bereitstellende Mitwirkende legt so bald wie möglich eine detaillierte Liste der Ausrüstungen usw. mit einschlägigen Spezifikationen sowie technischen und sonstigen informativen Unterlagen vor.
2. Die Ausrüstungen usw., die der bereitstellende Mitwirkende liefert, bleiben dessen Eigentum und sind an einem vom Koordinierungsausschuss festzusetzenden Termin an ihn zurückzugeben, sofern in der in Artikel V genannten Projektvereinbarung nichts anderes vereinbart wird.
3. Die Ausrüstungen usw. werden nur im gegenseitigen Einvernehmen der Mitwirkenden in der Gasteinrichtung in Betrieb genommen.
4. Der empfangende Mitwirkende stellt die erforderlichen Räumlichkeiten für die Ausrüstungen usw. sowie Strom, Wasser, Gas usw. unter Einhaltung technischer Anforderungen bereit, die zu vereinbaren sind.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 2001 in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Department of Energy für und im
Namen der Regierung der Vereinigten Staaten
Spencer ABRAHAM

Artikel X

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien führen die durch dieses Abkommen geregelten Maßnahmen gemäß ihren geltenden Rechtsvorschriften durch und stellen vorbehaltlich der Verfügbarkeit bewilligter Mittel Finanzmittel bereit.
- (2) Sofern von den Vertragsparteien im Koordinierungsausschuss nichts anderes speziell schriftlich vereinbart wird, übernimmt jede Vertragspartei die Kosten, die ihr aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens entstehen.
- (3) Sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens werden durch Vereinbarung der Vertragsparteien geregelt.
- (4) Soweit es die Europäische Atomgemeinschaft betrifft, gilt dieses Abkommen für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft angewendet wird, und für die Hoheitsgebiete der Länder, die am Euratom-Fusionsprogramm als vollassozierte Drittstaaten mitwirken.

Artikel XI

Geltungsdauer, Änderung und Beendigung

- (1) Dieses Abkommen tritt mit der letzten Unterzeichnung für die Dauer von fünf (5) Jahren in Kraft. Wenn nicht eine Vertragspartei mindestens sechs Monate vor Ablauf des Abkommens der anderen Vertragspartei schriftlich ihre Absicht mitteilt, das Abkommen zu beenden, verlängert es sich automatisch um weitere fünf Jahre.
- (2) Dieses Abkommen kann von den Vertragsparteien schriftlich geändert werden.
- (3) Sämtliche gemeinsamen Arbeiten und Versuche, die bei Beendigung oder Ablauf dieses Abkommens noch nicht abgeschlossen sind, können bis zu ihrem Abschluss gemäß diesem Abkommen fortgesetzt werden.
- (4) Dieses Abkommen und jede Projektvereinbarung kann von jeder der Vertragsparteien nach freiem Ermessen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich beendet werden. Durch eine solche Beendigung werden die den Vertragsparteien bis zum Beendigungsdatum aus diesem Abkommen oder einer Projektvereinbarung erwachsenen Rechte nicht berührt.

Für die Europäische Atomgemeinschaft,
vertreten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Philippe BUSQUIN

ANHANG A

RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

Rechte an geistigem Eigentum, das im Rahmen dieses Abkommens gewonnen bzw. zur Verfügung gestellt wird, werden wie folgt aufgeteilt:

I. Geltung

Dieser Anhang gilt für alle Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens, sofern von den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird.

II. Inhaberschaft an Rechten sowie deren Aufteilung und Ausübung

- A. Für die Zwecke dieses Abkommens hat „geistiges Eigentum“ die Bedeutung im Sinne von Artikel 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum.
- B. Dieser Anhang betrifft die Aufteilung von Rechten und Lizenzgebühren zwischen den Vertragsparteien und Mitwirkenden. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die andere Vertragspartei die Rechte an dem nach diesem Anhang zugeteilten geistigen Eigentum erhalten kann. Mit diesem Anhang wird die Aufteilung zwischen einer Vertragspartei und ihren Staatsangehörigen nicht geändert bzw. berührt, die in den Rechtsvorschriften und gemäß den Gepflogenheiten dieser Vertragspartei festgelegt wird.
- C. Die Rechte und Verpflichtungen nach diesem Anhang werden durch Kündigung oder Auslaufen dieses Abkommens nicht berührt.
- D. 1. Bei Kooperationsmaßnahmen wird geistiges Eigentum, das sich aus gemeinsamen Forschungsarbeiten ergibt, d. h. kooperative Forschung, die von beiden Vertragsparteien unterstützt wird, in einem Technologiemanagementplan (TMP) nach den folgenden Grundsätzen behandelt:
 - a) Die Vertragsparteien benachrichtigen sich gegenseitig rechtzeitig über Rechte an geistigem Eigentum, die sich im Rahmen dieses Abkommens (oder einschlägiger Durchführungsvereinbarungen) ergeben.
 - b) Sofern nichts anderes vereinbart wird, können Rechte und Anteile an geistigem Eigentum, das während gemeinsamer Forschungsarbeiten gewonnen wird, von den Vertragsparteien ohne territoriale Beschränkung verwertet werden.
 - c) Jede Vertragspartei bemüht sich um rechtzeitigen Schutz des geistigen Eigentums, an dem sie nach dem Technologiemanagementplan Rechte und Anteile erwirbt.
 - d) Jede Vertragspartei hat nur zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eine nicht ausschließliche, unwiderufliche und gebührenfreie Lizenz zur Verwertung von geistigem Eigentum, das sich im Rahmen dieses Abkommens ergibt.
 - e) Gastforscher erhalten Rechte an geistigem Eigentum und Lizenzgebühren, die die Gastgebereinrichtungen aus der Lizenzvergabe für solche Rechte an geistigem Eigentum gemäß den Verfahren der Gastgebereinrichtungen einnehmen.
- 2. In allen anderen Fällen verlangt jede Vertragspartei, soweit dies ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften vorschreiben, von sämtlichen Mitwirkenden, besondere Vereinbarungen über die Durchführung der gemeinsamen Forschungsarbeiten und die jeweiligen Rechte und Pflichten der Mitwirkenden abzuschließen. Was die Rechte an geistigem Eigentum betrifft, so wird in den Vereinbarungen normalerweise u. a. Folgendes geregelt: Inhaberschaft an und Schutz von Wissen und geistigem Eigentum, Nutzerrechte für Forschungs- und Entwicklungszwecke, Verwertung und Verbreitung von Wissen und geistigem Eigentum einschließlich der Regelungen für gemeinsame Veröffentlichung, Rechte und Pflichten von Gastforschern und Streitschlichtungsverfahren. In den Vereinbarungen können auch Fragen im Zusammenhang mit neuem und bestehendem Wissen, mit der Lizenzvergabe und mit den zu liefernden Ergebnissen geregelt werden.
- E. Unter Wahrung der Wettbewerbsbedingungen in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen ist jede Vertragspartei darum bemüht sicherzustellen, dass die aufgrund dieses Abkommens und der unter dieses Abkommen fallenden Vereinbarungen erworbenen Rechte in einer Weise genutzt werden, dass sie insbesondere fördern: i) die Verwertung von Wissen, das im Rahmen dieses Abkommens gewonnen oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt wird, und seine Verbreitung, soweit dies mit den Bedingungen dieses Abkommens, mit Abschnitt IV und sonstigen Vorschriften vereinbar ist, die im innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien über den Umgang mit sensiblen oder vertraulichen Informationen im kerntechnischen Bereich in Kraft sind, und ii) die Einführung und Umsetzung internationaler Normen.

III. Urheberrechtlich geschützte Werke

In Einklang mit diesem Abkommen sind Urheberrechte, die den Vertragsparteien oder deren Mitwirkenden gehören, im Einklang mit dem von der Welthandelsorganisation verwalteten Übereinkommen über handelsrelevante Aspekte von Rechten an geistigem Eigentum zu behandeln.

IV. Wissenschaftliche Schriftwerke

Vorbehaltlich der Bestimmungen über nicht offenbartes Wissen in Abschnitt V gelten folgende Verfahren:

- A) Jede Vertragspartei hat Anspruch auf eine weltweite nicht ausschließliche, unwiderrufliche und gebührenfreie Lizenz zur Übersetzung, Vervielfältigung und öffentlichen Verbreitung von Wissen, das unmittelbar aus den gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Abkommens gewonnen wird und in wissenschaftlich-technischen Zeitschriften, Aufsätzen, Berichten, Büchern oder sonstigen Medien enthalten ist.
- B) Alle Exemplare eines urheberrechtlich geschützten Werkes, das öffentlich verbreitet werden soll und aufgrund dieser Bestimmung entstanden ist, müssen den Namen des Verfassers oder der Verfasser des Werkes aufweisen, es sei denn, dass der Verfasser oder die Verfasser die Erwähnung seines Namens oder ihres Namens ausdrücklich ablehnt oder ablehnen. Außerdem müssen sie eine deutlich sichtbare Bestätigung der Unterstützung durch die Vertragsparteien enthalten.

V. Nicht offenbartes Wissen

A. Nicht offenbartes Dokumentationswissen

1. Jede Vertragspartei und ihre Mitwirkenden erklären zum frühestmöglichen Zeitpunkt, welches Wissen aus diesem Abkommen sie nicht offenbaren möchten, wobei unter anderem folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:
 - Das Wissen ist geheim in dem Sinne, dass das Wissen in seiner Gesamtheit oder Teile des Wissens in bestimmter Zusammensetzung weder im Allgemeinen bekannt noch rechtmäßig ohne weiteres zugänglich ist.
 - Das Wissen hat durch seine Geheimhaltung einen tatsächlichen oder potentiellen gewerblichen Wert.
 - Die gesetzlich Berechtigten haben sachlich angemessene Maßnahmen getroffen, um die Geheimhaltung zu wahren.

Sofern nichts anderes angegeben wird, können die Vertragsparteien oder die Mitwirkenden in bestimmten Fällen vereinbaren, dass das Wissen, das im Laufe der gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung gestellt, ausgetauscht oder erarbeitet wird, vollständig oder teilweise nicht offenbart werden darf.

2. Jede Vertragspartei oder jeder Mitwirkende trägt dafür Sorge, dass das im Rahmen dieses Abkommens nicht offenbarte Wissen und dessen Schutzwürdigkeit von der anderen Vertragspartei oder dem anderen Mitwirkenden ohne weiteres, beispielsweise durch eine entsprechende Kennzeichnung oder eine einschränkende Erklärung, zu erkennen ist. Dies gilt auch für jede vollständige oder teilweise Wiedergabe des besagten Wissens.

Eine Vertragspartei oder ein Mitwirkender, die oder der aufgrund eines solchen Abkommens von nicht offenbartem Wissen Kenntnis erhält, hat dessen Schutzwürdigkeit zu beachten. Diese Beschränkungen werden automatisch hinfällig, wenn der Eigentümer dieses Wissen uneingeschränkt offenbart.

3. Eine Vertragspartei oder ein Mitwirkender kann nicht offenbartes Wissen, das ihr oder ihm im Rahmen dieses Abkommens übermittelt wird, an Personen, die von der empfangenden Vertragspartei oder einem Mitwirkenden einschließlich deren Vertragspartner beschäftigt werden, und an andere beteiligte Abteilungen der Vertragspartei oder des Mitwirkenden, die entsprechende Befugnisse für die besonderen Zwecke der laufenden gemeinsamen Forschungsarbeiten erhalten, weitergeben, sofern so verbreitetes nicht offenbartes Wissen dem von den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien vorgeschriebenem Schutz unterliegt und, wie oben dargelegt, ohne weiteres als solches zu erkennen ist.

B. Nicht offenbartes Wissen nichtdokumentarischer Natur

Nicht offenbartes Wissen nichtdokumentarischer Natur oder sonstiges vertrauliches oder schutzwürdiges Wissen, das in Seminaren oder anderen Veranstaltungen im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung gestellt wird, oder Wissen, das auf der Beschäftigung von Personal, der Benutzung von Einrichtungen oder gemeinsamen Vorhaben beruht, wird von den Vertragsparteien oder deren Mitwirkenden nach den in diesem Abkommen niedergelegten Leitlinien für Dokumentationswissen behandelt, sofern dem Empfänger des nicht offenbartes oder sonstigen vertraulichen oder schutzwürdigen Wissens die Vertraulichkeit des mitgeteilten Wissens zum Zeitpunkt der Mitteilung bekanntgemacht worden ist.

C. Überwachung

Jede Vertragspartei ist darum bemüht sicherzustellen, dass nicht offenbartes Wissen, von dem sie im Rahmen dieses Abkommens Kenntnis erhält, in der darin geregelten Art und Weise überwacht wird. Stellt eine der Vertragsparteien fest, dass sie die Bestimmungen über die Nichtweitergabe gemäß den Abschnitten A und B nicht mehr einhalten kann oder dass aus triftigen Gründen damit zu rechnen ist, so unterrichtet sie davon unverzüglich die andere Vertragspartei. Die Vertragsparteien beraten danach über geeignete Maßnahmen.

VI. Streitbeilegung sowie neue Arten von geistigem Eigentum und unvorhergesehenes geistiges Eigentum

- A. Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über geistiges Eigentum werden gemäß Artikel 12 des Abkommens über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika beigelegt.
 - B. Falls eine der Vertragsparteien oder ein Mitwirkender zu dem Schluss kommt, dass sich eine neue Art von geistigem Eigentum, die nicht in einem TMP oder einer Vereinbarung zwischen den Mitwirkenden geregelt ist, aus einer kooperativen Tätigkeit im Rahmen dieses Abkommens ergibt, oder falls sonstige unvorhergesehene Schwierigkeiten auftauchen, nehmen die Vertragsparteien unverzüglich Gespräche auf, um sicherzustellen, dass für den Schutz, die Verwertung und Verbreitung des betreffenden geistigen Eigentums in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet gebührend gesorgt wird.
-

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 319 vom 25. November 1988)

Seite 13, Übereinkommen, Artikel 16 Nummer 1 Buchstabe a) (Druckfehlerberichtigung der Veröffentlichung im Amtsblatt):

anstatt: „1. a) für Klagen, welche dingliche Rechte an beweglichen Sachen zum Gegenstand haben, ...“,

muss es heißen: „1. a) für Klagen, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, ...“.
